

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 266



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

55. Jahrgang
2. Oktober 2012

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 897/2012 der Kommission vom 1. Oktober 2012 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Acibenzolar-S-methyl, Amisulbrom, Cyazofamid, Diflufenican, Dimoxystrobin, Methoxyfenozid und Nikotin in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 1

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 898/2012 der Kommission vom 1. Oktober 2012 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 32

BESCHLÜSSE

2012/533/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 24. September 2012 über den Standpunkt der Europäischen Union in dem mit Artikel 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses** 34

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2012/534/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 24. September 2012 zu dem Standpunkt, den die Europäische Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO hinsichtlich der Annahme eines Anhangs zur Luftsicherheit als Anhang der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit vertritt** 37

2012/535/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. September 2012 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al. (Kiefern-fadenwurm) in der Union (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 6543)** 42



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 897/2012 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 2012

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Acibenzolar-S-methyl, Amisulbrom, Cyazofamid, Diflufenican, Dimoxystrobin, Methoxyfenozid und Nikotin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Acibenzolar-S-methyl, Cyazofamid und Methoxyfenozid wurden in Anhang II und in Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (RHG) festgelegt. Für Amisulbrom, Diflufenican, Dimoxystrobin und Nikotin wurden in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte festgelegt.
- (2) Im Rahmen eines Verfahrens zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Acibenzolar-S-methyl für die Anwendung bei Kopfsalat und anderen Salattarten einschließlich Brassicaceen wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung der geltenden RHG gestellt.
- (3) Bezüglich Amisulbrom wurde ein solcher Antrag für die Anwendung bei Tomaten/Paradeisern, Auberginen/Melanzani und Kopfsalat gestellt. Bezüglich Cyazofamid

wurde ein solcher Antrag für die Anwendung bei Meerrettich/Kren gestellt. Bezüglich Diflufenican wurde ein solcher Antrag für die Anwendung bei Oliven für die Gewinnung von Öl gestellt. Bezüglich Dimoxystrobin wurde ein solcher Antrag für Roggen, Senfkörner und Sonnenblumenkerne gestellt. Bezüglich Methoxyfenozid wurde ein solcher Antrag für Blattgemüse und frische Kräuter (ausgenommen Kraussalat, Weinblätter, Brunnenkresse und Chicorée) gestellt.

- (4) Diese Anträge wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von den betreffenden Mitgliedstaaten bewertet, und die Bewertungsberichte wurden an die Kommission weitergeleitet.
- (5) Bezüglich Nikotin in Wildpilzen wurden vorläufige RHG festgesetzt mit der Maßgabe, diese infolge der Bewertung neuer Daten und Informationen, einschließlich wissenschaftlicher Belege für das natürliche Vorkommen bzw. die natürliche Bildung von Nikotin in Wildpilzen, zu überprüfen. Der Kommission sind neue Daten und Informationen seitens europäischer Lebensmittelunternehmer zugegangen, die bestätigen, dass die in Wildpilzen enthaltenen Nikotinmengen mit den bestehenden RHG konform sind. Es fehlt jedoch weiterhin ein wissenschaftlicher Nachweis dafür, dass Nikotin auf natürliche Weise in Wildpilzen vorkommt und wie es sich bildet. Der Beschluss des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (SCoFAH) vom 11. Mai 2009 über die für zwei Jahre festgesetzten RHG für Wildpilze gilt daher unverändert; es ist jedoch angezeigt, die Geltungsdauer dieser RHG um weitere zwei Jahre zu verlängern, bis derartige Informationen vorliegen.
- (6) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend „die Behörde“) hat die Anträge und die Bewertungsberichte geprüft, wobei sie insbesondere die Risiken für die Verbraucher sowie gegebenenfalls für Tiere

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

berücksichtigt hat, und mit Gründen versehene Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen RHG⁽¹⁾ abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- (7) Hinsichtlich aller anderen Anträge kam die Behörde zu dem Schluss, dass sämtliche Anforderungen bezüglich der Daten erfüllt sind und die von den Antragstellern gewünschten RHG-Änderungen im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden können. Dabei wurden die neuesten Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften der Stoffe berücksichtigt. Weder für die lebenslange Exposition gegenüber diesen Stoffen durch den Verzehr aller Lebensmittelzeugnisse, die diese Stoffe enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch massiven Verzehr der betreffenden Kulturen und Produkte wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der annehmbaren täglichen Aufnahme (Acceptable Daily Intake – ADI) oder der akuten Referenzdosis (ARfD) besteht.
- (8) Ausgehend von den mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde und unter Berücksichtigung der

relevanten Faktoren erfüllen die entsprechenden Änderungen der RHG die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

(¹) Wissenschaftliche Berichte der EFSA online abrufbar unter: <http://www.efsa.europa.eu/de/>
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Reasoned opinion on the modification of the existing MRL for acibenzolar-S-methyl in lettuce and other salad plants including Brassicaceae. EFSA Journal 2012; 10(3):2632.
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Reasoned opinion on the setting of new MRLs for amisulbrom in tomatoes, aubergines and lettuce. EFSA Journal 2012;10(4):2686. [29 S.] doi:10.2903/j.efsa.2012.2686.
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Reasoned opinion on the modification of the existing MRL for cyazofamid in horseradish. EFSA Journal 2012;10(3):2647. [22 S.] doi:10.2903/j.efsa.2012.2647.
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Reasoned opinion on the modification of the existing MRLs for diflufenican in olives for oil production. EFSA Journal 2012;10(3):2649. [23 S.] doi:10.2903/j.efsa.2012.2649.
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Reasoned opinion on the modification of the existing MRLs for dimoxystrobin in rye, sunflower seed and mustard seed. EFSA Journal 2012;10(3):2648. [28 S.] doi:10.2903/j.efsa.2012.2648.
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Reasoned opinion on the modification of the existing MRLs for methoxyfenozide in various leafy vegetables. EFSA Journal 2012;10(4):2667. [30 S.] doi:10.2903/j.efsa.2012.2667.

ANHANG

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang II erhalten die Spalten für Acibenzolar-S-methyl, Cyazofamid und Methoxyfenozid folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Acibenzolar-S-methyl (Summe von Acibenzolar-S-methyl und Acibenzolar (Säure) (CGA 210007), ausgedrückt als Acibenzolar-S-methyl)	Cyazofamid	Methoxyfenozid (F)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE			
0110000	i) Zitrusfrüchte	0,02 (*)	0,01 (*)	1
0110010	Grapefruit (Pampelmusen, Pomelos, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)			
0110020	Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)			
0110030	Zitronen (Limone, Zitrone)			
0110040	Limetten			
0110050	Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden)			
0110990	Sonstige			
0120000	ii) Nüsse (mit oder ohne Schale)		0,01 (*)	0,02 (*)
0120010	Mandeln	0,02 (*)		
0120020	Paranüsse	0,02 (*)		
0120030	Kaschunüsse	0,02 (*)		
0120040	Esskastanien	0,02 (*)		
0120050	Kokosnüsse	0,02 (*)		
0120060	Haselnüsse (Lambertsnuß)	0,1		
0120070	Macadamia-Nüsse	0,02 (*)		
0120080	Pekannüsse	0,02 (*)		
0120090	Pinienkerne	0,02 (*)		
0120100	Pistazien	0,02 (*)		
0120110	Walnüsse	0,02 (*)		
0120990	Sonstige	0,02 (*)		
0130000	iii) Kernobst	0,02 (*)	0,01 (*)	2
0130010	Äpfel (Holzapfel)			
0130020	Birnen (Orientalische Birne)			
0130030	Quitten			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0130040	Mispel	(**)	(**)	(**)
0130050	Japanische Wollmispel	(**)	(**)	(**)
0130990	Sonstige			
0140000	iv) Steinobst		0,01 (*)	
0140010	Aprikosen	0,2		0,3
0140020	Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)	0,02 (*)		0,02 (*)
0140030	Pfirsiche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)	0,2		0,3
0140040	Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe)	0,02 (*)		0,1
0140990	Sonstige	0,02 (*)		0,02 (*)
0150000	v) Beeren und Kleinobst	0,02 (*)		
0151000	a) <i>Tafel- und Keltertrauben</i>		0,5	1
0151010	Tafeltrauben			
0151020	Keltertrauben			
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>		0,01 (*)	2
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>		0,01 (*)	0,02 (*)
0153010	Brombeeren			
0153020	Kratzbeeren (Loganbeeren, Boysenbeeren und Multbeeren)			
0153030	Himbeeren (Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) (<i>Rubus arcticus</i>), Nektar-Himbeeren (<i>Rubus arcticus</i> x <i>idaeus</i>))			
0153990	Sonstige			
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>		0,01 (*)	
0154010	Heidelbeeren (Bilberries)			4
0154020	Cranbeeren (Kulturpreiselbeeren (rote Heidelbeeren))			0,7
0154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)			0,02 (*)
0154040	Stachelbeeren (Einschl. Kreuzungen mit anderen Beerenspecies)			0,02 (*)
0154050	Hagebutten	(**)	(**)	(**)
0154060	Maulbeeren (<i>Arbutus</i> beere)	(**)	(**)	(**)
0154070	Azarole (Mittelmeermispel) (<i>Kiwai</i> (Bayern-Kiwi) (<i>Actinidia arguta</i>))	(**)	(**)	(**)
0154080	Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn, (Seedorn), Haffdorn Teebeeren und andere Strauchbeeren)	(**)	(**)	(**)
0154990	Sonstige			0,02 (*)
0160000	(vi) Sonstige Früchte		0,01 (*)	
0161000	(a) <i>Essbare Schale</i>	0,02 (*)		0,02 (*)
0161010	Datteln			
0161020	Feigen			
0161030	Tafeloliven			
0161040	Kumquats (<i>Marumi-Kumquats</i> , <i>Nagami-Kumquats</i> , <i>Limequats</i> (<i>Citrus aurantifolia</i> x <i>Fortunella</i> spp.))			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0161050	Karambolen (Bilimbi)	(**)	(**)	(**)
0161060	Persimone	(**)	(**)	(**)
0161070	Jambolan (Java-Pflaume), (Java-Apfel (Zuckerapfel), Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche (Grumichama) (Eugenia uniflora))	(**)	(**)	(**)
0161990	Sonstige			
0162000	(b) Nicht essbare Schale, klein	0,02 (*)		
0162010	Kiwi			1
0162020	Lychee (Litschi) (Pulasan, Zwillingspflaume (Nefelio), Mangostan)			0,02 (*)
0162030	Passionsfrucht			0,02 (*)
0162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)	(**)	(**)	(**)
0162050	Sternapfel	(**)	(**)	(**)
0162060	Amerika-nische Persimone (VirginiaKaki) (Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel (Gelbe Sapote) und Mameisapote)	(**)	(**)	(**)
0162990	Sonstige			0,02 (*)
0163000	(c) Nicht essbare Schale, groß			
0163010	Avocadofrüchte	0,02 (*)		0,7
0163020	Bananen (Zwergbanane, Plantain, Kuba-Banane)	0,1		0,02 (*)
0163030	Mangos	0,5		0,02 (*)
0163040	Papayas	0,02 (*)		1
0163050	Granatäpfel	0,02 (*)		0,6
0163060	Cherimoya (Zimtapfel, Zuckerapfel (Süßsack), Ilama und andere mittelgroße Annonen)	(**)	(**)	(**)
0163070	Guave (Rote Pitahaya oder Drachenfrucht (Hylocereus undatus))	(**)	(**)	(**)
0163080	Ananas	0,02 (*)		0,02 (*)
0163090	Brotfrucht (Jackfrucht)	(**)	(**)	(**)
0163100	Durianfrucht	(**)	(**)	(**)
0163110	Saure Annone (Guanabana)	(**)	(**)	(**)
0163990	Sonstige	0,02 (*)		0,02 (*)
0200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN			
0210000	i) Wurzel- und Knollengemüse	0,02 (*)		
0211000	a) Kartoffeln		0,01 (*)	0,02 (*)
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse		0,01 (*)	0,02 (*)
0212010	Kassava (Dasheen, Eddoe (Japanische Taro), Tannia)			
0212020	Süßkartoffeln			
0212030	Yamswurzel (Yicama (Yamsbohne), Mexikanische Kartoffel)			
0212040	Pfeilwurz	(**)	(**)	(**)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0212990	Sonstige			
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>			
0213010	Rote Rüben		0,01 (*)	0,02 (*)
0213020	Karotten		0,01 (*)	0,5
0213030	Knollensellerie		0,01 (*)	0,02 (*)
0213040	Meerrettich (Engelwurz-Wurzeln, Liebstöckelwurzeln, Enzianwurzeln)		0,1	0,02 (*)
0213050	Erdartischocke		0,01 (*)	0,02 (*)
0213060	Pastinaken		0,01 (*)	0,02 (*)
0213070	Petersilienwurzel		0,01 (*)	0,02 (*)
0213080	Rettich (Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten, Tigernuss (Erdmandel) (Cyperus esculentus))		0,01 (*)	0,4
0213090	Schwarzwurzeln (Scorzoneria, Winterspargel (Spanische Skorzoner Wurzel))		0,01 (*)	0,02 (*)
0213100	Kohlrüben		0,01 (*)	0,02 (*)
0213110	Weißer Rüben		0,01 (*)	0,02 (*)
0213990	Sonstige		0,01 (*)	0,02 (*)
0220000	ii) Zwiebelgemüse	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0220010	Knoblauch			
0220020	Zwiebel (Silberzwiebeln)			
0220030	Schalotten			
0220040	Frühlingszwiebeln (Winterzwiebeln und ähnliche Unterarten)			
0220990	Sonstige			
0230000	iii) Fruchtgemüse			
0231000	a) <i>Solanaceae</i>			
0231010	Tomaten (Cherry-Tomate, Baumtomate, Physalis, Gojibeere, Wolfsbeere (Lycium barbarum und L. chinense))	1	0,2	2
0231020	Paprika (Chilis)	0,02 (*)	0,01 (*)	1
0231030	Auberginen (Eierfrüchte) (Pepino)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,5
0231040	Okra, Griechische Hörnchen	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0231990	Sonstige	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0232000	b) <i>Kürbisgewächse – genießbare Schale</i>	0,02 (*)	0,1	0,02 (*)
0232010	Schlangengurken			
0232020	Gewürzgurken			
0232030	Zucchini (Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson))			
0232990	Sonstige			
0233000	c) <i>Kürbisgewächse - ungenießbare Schale</i>	0,02 (*)	0,1	0,02 (*)
0233010	Melonen (Kiwano)			
0233020	Kürbis (Winterkürbis)			
0233030	Wassermelonen			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0233990	Sonstige			
0234000	d) <i>Zuckermais</i>	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0240000	iv) Kohl­gemüse	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>			
0241010	Broccoli (Calabrese, Chinesischer Broccoli, Wildbroccoli)			
0241020	Blumenkohl			
0241990	Sonstige			
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>			
0242010	Rosenkohl, Kohlsprossen			
0242020	Kopfkohl (Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl)			
0242990	Sonstige			
0243000	c) <i>Blattkohle</i>			
0243010	Chinakohl (Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl (Tai-Goo-Choi), Choisum, Pekingkohl (Pe-Tsai))			
0243020	Grünkohl (Federkohl (Grünkohl), geschlitzte Kohle, portugiesischer Grünkohl, portugiesischer Kohl, Kuhkohl)			
0243990	Sonstige			
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>			
0250000	v) Blattgemüse und Frische Kräuter		0,01 (*)	
0251000	a) <i>Kopfsalat und andere Salatarten einschl. Brassicaceen</i>	0,3 (+)		
0251010	Feldsalat (Rapunzelsalat)			4
0251020	Grüner Salat (Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat)			4
0251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie) (Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut)			0,02 (*)
0251040	Kresse			4
0251050	Barbarakraut	(**)	(**)	(**)
0251060	Salatrauke, Rucola (Wilde Rauke)			4
0251070	Roter Senf	(**)	(**)	(**)
0251080	Blätter und Keime der Brassica spp (Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer Pflanzen der Gattung Brassica (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes))			4
0251990	Sonstige			4
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>			4
0252010	Spinat (Neuseeland-Spinat, Amaranth-Spinat)	0,3		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0252020	Portulak (Winterportulak (Kubaspinat), Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (Salsola soda))	(**)	(**)	(**)
0252030	Mangold (Blätter roter Rüben)	0,02 (*)		
0252990	Sonstige	0,02 (*)		
0253000	c) Weinblätter (Traubenblätter)	(**)	(**)	(**)
0254000	d) Brunnenkresse	0,02 (*)		0,02 (*)
0255000	e) Chicorée	0,02 (*)		0,02 (*)
0256000	f) Frische Kräuter	0,3		4
0256010	Kerbel			
0256020	Schnittlauch			
0256030	Sellerieblätter (Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere Apiacea-Blätter)			
0256040	Petersilie			
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut)	(**)	(**)	(**)
0256060	Rosmarin	(**)	(**)	(**)
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)	(**)	(**)	(**)
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze)	(**)	(**)	(**)
0256090	Lorbeerblätter	(**)	(**)	(**)
0256100	Estragon (Ysop)	(**)	(**)	(**)
0256990	Sonstige (Essbare Blüten)			
0260000	vi) Hülsengemüse (frisch)	0,02 (*)	0,01 (*)	
0260010	Bohnen (mit Hülsen) (Grüne Bohnen (Wachsbohnen, Fisolen), Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen)			2
0260020	Bohnen (ohne Hülsen) (Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne)			0,3
0260030	Erbsen (mit Hülsen) (Mangetout (Zuckererbsen, Kefe))			0,02 (*)
0260040	Erbsen (ohne Hülsen) (Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse)			0,3
0260050	Linsen			0,02 (*)
0260990	Sonstige			0,02 (*)
0270000	vii) Stängelgemüse (frisch)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0270010	Spargel			
0270020	Kardonnen			
0270030	Stangensellerie			
0270040	Fenchel			
0270050	Artischocken			
0270060	Porree			
0270070	Rhabarber			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0270080	Bambussprossen	(**)	(**)	(**)
0270090	Palmherzen	(**)	(**)	(**)
0270990	Sonstige,			
0280000	viii) Pilze	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0280010	Kulturpilze (Wiesenchampignon, Austernseitling, Shitake)			
0280020	Wilde Pilze (Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz)			
0280990	Sonstige			
0290000	ix) Seetang	(**)	(**)	(**)
0300000	3. HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET	0,02 (*)	0,01 (*)	
0300010	Bohnen (Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen)			5
0300020	Linsen			0,02 (*)
0300030	Erbsen (Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen)			0,02 (*)
0300040	Süßlupinen			0,02 (*)
0300990	Sonstige			0,02 (*)
0400000	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE			
0401000	i) Ölsaaten	0,05 (*)	0,02 (*)	
0401010	Leinsamen			0,05 (*)
0401020	Erdnüsse			0,05 (*)
0401030	Mohnsamen			0,05 (*)
0401040	Sesamsamen			0,05 (*)
0401050	Sonnenblumenkerne			0,05 (*)
0401060	Rapssamen (Vogelraps, Rübensamen)			0,05 (*)
0401070	Sojabohne			2
0401080	Senfkörner			0,05 (*)
0401090	Baumwollsamensamen			2
0401100	Kürbiskerne (Andere Samen von Cucurbitaceae)			0,05 (*)
0401110	Safflor	(**)	(**)	(**)
0401120	Borretsch	(**)	(**)	(**)
0401130	Leindotter	(**)	(**)	(**)
0401140	Hanfsamen			0,05 (*)
0401150	Rizinusbohne	(**)	(**)	(**)
0401990	Sonstige			0,05 (*)
0402000	(ii) Ölfrüchte			
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0402020	Palmnüsse (Palmölkerne)	(**)	(**)	(**)
0402030	Ölpalmenfrucht	(**)	(**)	(**)
0402040	Kapok	(**)	(**)	(**)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402990	Sonstige	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0500000	5. GETREIDE	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0500010	Gerste			
0500020	Buchweizen (Amaranth, Quinoa)			
0500030	Mais			
0500040	Hirse (Kolbenhirse, Teff)			
0500050	Hafer			
0500060	Reis			
0500070	Roggen			
0500080	Sorghum			
0500090	Weizen (Dinkel, Triticale)			
0500990	Sonstige			
0600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0610000	i) Tee (getrocknete Blätter und Stiele der Camellia sinensis, fermentiert oder anderweitig behandelt)			
0620000	ii) Kaffeebohnen	(**)	(**)	(**)
0630000	iii) Kräutertees (getrocknet)	(**)	(**)	(**)
0631000	(a) Blüten	(**)	(**)	(**)
0631010	Kamillenblüten	(**)	(**)	(**)
0631020	Hibiskusblüten	(**)	(**)	(**)
0631030	Rosenblüten-blätter	(**)	(**)	(**)
0631040	Jasminblüten (Holunderblüten (Sambucus nigra))	(**)	(**)	(**)
0631050	Lindenblüten	(**)	(**)	(**)
0631990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
0632000	(b) Blätter	(**)	(**)	(**)
0632010	Erdbeerblätter	(**)	(**)	(**)
0632020	Rooibosblätter (Ginkgoblätter)	(**)	(**)	(**)
0632030	Mate	(**)	(**)	(**)
0632990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
0633000	(c) Wurzeln	(**)	(**)	(**)
0633010	Baldrianwurzel	(**)	(**)	(**)
0633020	Ginsengwurzel	(**)	(**)	(**)
0633990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
0639000	(d) Sonstige Kräutertees	(**)	(**)	(**)
0640000	iv) Kakao (fermentierte Bohnen)	(**)	(**)	(**)
0650000	v) Karobe (Johannisbrot)	(**)	(**)	(**)
0700000	7. HOPFEN (getrocknet), einschl. Hopfengranulat und nicht konzentriertes Pulver	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0800000	8. GEWÜRZE	(**)	(**)	(**)
0810000	i) Samen	(**)	(**)	(**)
0810010	Anis	(**)	(**)	(**)
0810020	Schwarzkümmel	(**)	(**)	(**)
0810030	Selleriesamen (Liebstöckelsamen)	(**)	(**)	(**)
0810040	Koriander körner	(**)	(**)	(**)
0810050	Kreuzkümmelsamen	(**)	(**)	(**)
0810060	Dillsamen	(**)	(**)	(**)
0810070	Fenchelsamen	(**)	(**)	(**)
0810080	Bockshornkleesamen	(**)	(**)	(**)
0810090	Muskatnuss	(**)	(**)	(**)
0810990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
0820000	ii) Früchte und Beeren	(**)	(**)	(**)
0820010	Nelkenpfeffer	(**)	(**)	(**)
0820020	Anispfeffer (Chinapfeffer)	(**)	(**)	(**)
0820030	Kümmel	(**)	(**)	(**)
0820040	Kardamomen	(**)	(**)	(**)
0820050	Wacholderbeeren	(**)	(**)	(**)
0820060	Pfeffer, schwarz und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)	(**)	(**)	(**)
0820070	Vanilleschoten	(**)	(**)	(**)
0820080	Tamarinden	(**)	(**)	(**)
0820990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
0830000	iii) Rinde	(**)	(**)	(**)
0830010	Zimt (Cassia)	(**)	(**)	(**)
0830990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
0840000	iv) Wurzeln oder Rhizome	(**)	(**)	(**)
0840010	Süßholzwurzeln	(**)	(**)	(**)
0840020	Ingwer	(**)	(**)	(**)
0840030	Kurkuma	(**)	(**)	(**)
0840040	Meerrettich/Kren	(**)	(**)	(**)
0840990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
0850000	v) Knospen	(**)	(**)	(**)
0850010	Nelken	(**)	(**)	(**)
0850020	Kapern	(**)	(**)	(**)
0850990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
0860000	vi) Blütensnarbe	(**)	(**)	(**)
0860010	Safran	(**)	(**)	(**)
0860990	Sonstige	(**)	(**)	(**)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0870000	vii) Samenmantel	(**)	(**)	(**)
0870010	Muskatblüte	(**)	(**)	(**)
0870990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN	(**)	(**)	(**)
0900010	Zuckerrüben (Wurzel)	(**)	(**)	(**)
0900020	Zuckerrohr	(**)	(**)	(**)
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	(**)	(**)	(**)
0900990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS – LANDTIERE	0,02 (*)	0,01 (*)	
1010000	i) Fleisch, Fleischzubereitungen, Innereien, Blut, tierische Fette, frisch, gekühlt oder gefroren, gepökelt, getrocknet oder geräuchert oder zu Mehlen oder Speisen verarbeitet andere verarbeitete Erzeugnisse wie Wurstwaren und Lebensmittelzubereitungen mit den genannten Erzeugnissen als Ausgangsstoffen			
1011000	(a) <i>Schwein</i>			
1011010	Fleisch			0,2
1011020	Fett ohne mageres Fleisch,			0,2
1011030	Leber			0,1
1011040	Nieren			0,1
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse			0,1
1011990	Sonstige			0,01 (*)
1012000	(b) <i>Rind</i>			
1012010	Fleisch			0,2
1012020	Fett			0,2
1012030	Leber			0,1
1012040	Nieren			0,1
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse			0,1
1012990	Sonstige			0,01 (*)
1013000	(c) <i>Schaf</i>			
1013010	Fleisch			0,2
1013020	Fett			0,2
1013030	Leber			0,1
1013040	Nieren			0,1
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse			0,1
1013990	Sonstige			0,01 (*)
1014000	(d) <i>Ziege</i>			
1014010	Fleisch			0,2
1014020	Fett			0,2
1014030	Leber			0,1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1014040	Nieren			0,1
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse			0,1
1014990	Sonstige			0,01 (*)
1015000	e) <i>Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel</i>	(**)	(**)	(**)
1015010	Fleisch	(**)	(**)	(**)
1015020	Fett	(**)	(**)	(**)
1015030	Leber	(**)	(**)	(**)
1015040	Nieren	(**)	(**)	(**)
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	(**)	(**)	(**)
1015990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
1016000	f) <i>Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben</i>			0,01 (*)
1016010	Fleisch			
1016020	Fett			
1016030	Leber			
1016040	Nieren			
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse			
1016990	Sonstige			
1017000	g) <i>Sonstige Nutztiere (Kaninchen, Känguru)</i>	(**)	(**)	(**)
1017010	Fleisch	(**)	(**)	(**)
1017020	Fett	(**)	(**)	(**)
1017030	Leber	(**)	(**)	(**)
1017040	Nieren	(**)	(**)	(**)
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	(**)	(**)	(**)
1017990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
1020000	ii) Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Butter und andere Fette aus Milch, Käse und Quark/Topfen			0,05
1020010	Rinder			
1020020	Schafe			
1020030	Ziegen			
1020040	Pferde			
1020990	Sonstige			
1030000	iii) Vogeleier, frisch konserviert oder gekocht Eier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln			0,01 (*)
1030010	Huhn			
1030020	Ente	(**)	(**)	(**)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1030030	Gans	(**)	(**)	(**)
1030040	Wachtel	(**)	(**)	(**)
1030990	Sonstige	(**)	(**)	(**)
1040000	iv) Honig (Gelée Royale, Pollen)	(**)	(**)	(**)
1050000	v) Amphibien und Reptilien (Froschschenkel, Krokodil)	(**)	(**)	(**)
1060000	vi) Schnecken	(**)	(**)	(**)
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren	(**)	(**)	(**)

(*) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(**) Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer, für die der Rückstandshöchstgehalt gemäß Anhang III Teil B gilt.

(F) = Fettlöslich

Acibenzolar-S-methyl (Summe von Acibenzolar-S-methyl und Acibenzolar (Säure) (CGA 210007), ausgedrückt als Acibenzolar-S-methyl)

(+) Dem bewertenden Mitgliedstaat, der Behörde und der Europäischen Kommission sind spätestens am 1. Oktober 2014 Rückstandsuntersuchungen anhand von Salatsorten ohne Kopfbildung vorzulegen. Der Rückstandshöchstgehalt kann infolge einer Neubewertung der Daten geändert werden.

0251000	a) <i>Kopfsalat und andere Salatarten einschl. Brassicaceen</i>
0251010	Feldsalat (Rapunzelsalat)
0251020	Grüner Salat (Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat)
0251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie) (Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut)
0251040	Kresse
0251060	Salattrauke, Rucola (Wilde Rauke)
0251080	Blätter und Keime der Brassica spp (Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer Pflanzen der Gattung Brassica (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes))
0251990	Sonstige"

(2) Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

i) Die Spalten für Amisulbrom, Diflufenican, Dimoxystrobin und Nikotin erhalten folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Amisulbrom	Diflufenican	Dimoxystrobin	Nikotin
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE		0,05 (*)	0,01 (*)	
0110000	i) Zitrusfrüchte	0,01 (*)			
0110010	Grapefruit (Pampelmusen, Pomelos, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)				
0110020	Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)				
0110030	Zitronen (Limone, Zitrone)				
0110040	Limetten				
0110050	Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden)				
0110990	Sonstige				
0120000	ii) Nüsse (mit oder ohne Schale)	0,01 (*)			
0120010	Mandeln				
0120020	Paranüsse				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0120030	Kaschunüsse				
0120040	Esskastanien				
0120050	Kokosnüsse				
0120060	Haselnüsse (Lambertsnuss)				
0120070	Macadamia-Nüsse				
0120080	Pekannüsse				
0120090	Pinienkerne				
0120100	Pistazien				
0120110	Walnüsse				
0120990	Sonstige				
0130000	iii) Kernobst	0,01 (*)			
0130010	Äpfel (Holzapfel)				
0130020	Birnen (Orientalische Birne)				
0130030	Quitten				
0130040	Mispel				
0130050	Japanische Wollmispel				
0130990	Sonstige				
0140000	iv) Sonstige	0,01 (*)			
0140010	Aprikosen				
0140020	Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)				
0140030	Pfirsiche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)				
0140040	Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe)				
0140990	Sonstige				
0150000	v) Beeren und Kleinobst				
0151000	a) <i>Tafel- und Keltertrauben</i>	0,3			
0151010	Tafeltrauben				
0151020	Keltertrauben				
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	0,01 (*)			
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	0,01 (*)			
0153010	Brombeeren				
0153020	Kratzbeeren (Loganbeeren, Boysenbeeren und Multbeeren)				
0153030	Himbeeren (Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) (<i>Rubus arcticus</i>), Nektar-Himbeeren (<i>Rubus arcticus x idaeus</i>))				
0153990	Sonstige				
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	0,01 (*)			
0154010	Heidelbeeren (Bilberries)				
0154020	Cranbeeren (Kulturpreiselbeeren (rote Heidelbeeren))				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)				0,3 (+)
0154040	Stachelbeeren (Einschl. Kreuzungen mit anderen Beerenspecies)				
0154050	Hagebutten				
0154060	Maulbeeren (Arbutusbeere)				
0154070	Azarole (Mittelmeermispel) (Kiwai (Bayern-Kiwi) (Actinidia arguta))				
0154080	Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn, (Seedorn), Haffdorn Teebeeren und andere Strauchbeeren)				
0154990	Sonstige				
0160000	vi) Sonstige Früchte	0,01 (*)			
0161000	(a) <i>Essbare Schale</i>				
0161010	Datteln				
0161020	Feigen				
0161030	Tafeloliven				
0161040	Kumquats (Marumi-Kumquats, Nagami-Kumquats, Limequats (Citrus aurantifolia x Fortunella spp.))				
0161050	Karambolen (Bilimbi)				
0161060	Persimone				
0161070	Jambolan (Java-Pflaume), (Java-Apfel (Zuckerapfel), Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche (Grumichama) (Eugenia uniflora))				
0161990	Sonstige				
0162000	(b) <i>Nicht essbare Schale, klein</i>				
0162010	Kiwi				
0162020	Lychee (Litschi) (Pulasan, Zwillingsspflaume (Nefelio), Mangostan)				
0162030	Passionsfrucht				
0162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)				
0162050	Sternapfel				
0162060	Amerikanische Persimone (VirginiaKaki) (Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel (Gelbe Sapote) und Mameisapote)				
0162990	Sonstige				
0163000	(c) <i>Nicht essbare Schale, groß</i>				
0163010	Avocadofrüchte				
0163020	Bananen (Zwergbanane, Plantain, Kuba-Banane)				
0163030	Mangos				
0163040	Papayas				
0163050	Granatäpfel				
0163060	Cherimoya (Zimtapfel, Zuckerapfel (Süßsack), Ilama und andere mittelgroße Annonen)				
0163070	Guave (Rote Pitahaya oder Drachenfrucht (Hylocereus undatus))				
0163080	Ananas				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0163090	Brotfrucht (Jackfrucht)				
0163100	Durianfrucht				
0163110	Saure Annone (Guanabana)				
0163990	Sonstige				
0200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN		0,05 (*)	0,01 (*)	
0210000	i) Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)			
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>				
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>				
0212010	Kassava (Dasheen, Eddoe (Japanische Taro), Tannia)				
0212020	Süßkartoffeln				
0212030	Yamswurzel (Yicama (Yamsbohne), Mexikanische Kartoffel)				
0212040	Pfeilwurz				
0212990	Sonstige				
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>				
0213010	Rote Rüben				
0213020	Karotten				
0213030	Knollensellerie				
0213040	Meerrettich (Engelwurz-Wurzeln, Liebstöckelwurzeln, Enzianwurzeln)				
0213050	Erdartischocke				
0213060	Pastinaken				
0213070	Petersilienwurzel				
0213080	Rettich (Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten, Tigernuss (Erdmandel) (Cyperus esculentus))				
0213090	Schwarzwurzeln (Scorzoner, Winterspargel (Spanische Skorzoner Wurzel))				
0213100	Kohlrüben				
0213110	Weißer Rüben				
0213990	Sonstige				
0220000	ii) Zwiebelgemüse	0,01 (*)			
0220010	Knoblauch				
0220020	Zwiebel (Silberzwiebeln)				
0220030	Schalotten				
0220040	Frühlingszwiebeln (Winterzwiebeln und ähnliche Unterarten)				
0220990	Sonstige				
0230000	iii) Fruchtgemüse				
0231000	a) <i>Solanaceae</i>				
0231010	Tomaten (Cherry-Tomate, Baumtomate, Physalis, Gojibeere, Wolfsbeere (Lycium barbarum und L. chinense))	0,4			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0231020	Paprika (Chilis)	0,01 (*)			
0231030	Auberginen (Eierfrüchte) (Pepino)	0,4			
0231040	Okra, Griechische Hörnchen	0,01 (*)			
0231990	Sonstige	0,01 (*)			
0232000	b) Kürbisgewächse – genießbare Schale	0,01 (*)			
0232010	Schlangengurken				
0232020	Gewürzgurken				
0232030	Zucchini (Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson))				
0232990	Sonstige				
0233000	c) Kürbisgewächse - ungenießbare Schale	0,01 (*)			
0233010	Melonen (Kiwano)				
0233020	Kürbis (Winterkürbis)				
0233030	Wassermelonen				
0233990	Sonstige				
0234000	d) Zuckermais	0,01 (*)			
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,01 (*)			
0240000	iv) Kohlgemüse	0,01 (*)			
0241000	a) Blumenkohle				
0241010	Broccoli (Calabrese, Chinesischer Broccoli, Wildbroccoli)				
0241020	Blumenkohl				
0241990	Sonstige				
0242000	b) Kopfkohle				
0242010	Rosenkohl, Kohlsprossen				
0242020	Kopfkohl (Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl)				
0242990	Sonstige				
0243000	c) Blattkohle				
0243010	Chinakohl (Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl (Tai-Goo-Choi), Choisum, Pekingkohl (Pe-Tsai))				
0243020	Grünkohl (Federkohl (Grünkohl), geschlitzte Kohle, portugiesischer Grünkohl, portugiesischer Kohl, Kuhkohl)				
0243990	Sonstige				
0244000	d) Kohlrabi				
0250000	v) Blattgemüse und Frische Kräuter				
0251000	a) Kopfsalat und andere Salatarten einschl. Brassicaceen				
0251010	Feldsalat (Rapunzelsalat)	0,01 (*)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0251020	Grüner Salat (Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat)	4			
0251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie) (Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut)	0,01 (*)			
0251040	Kresse	0,01 (*)			
0251050	Barbarakraut	0,01 (*)			
0251060	Salattrauke, Rucola (Wilde Rauke)	0,01 (*)			
0251070	Roter Senf	0,01 (*)			
0251080	Blätter und Keime der Brassica spp (Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer Pflanzen der Gattung Brassica (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes))	0,01 (*)			
0251990	Sonstige	0,01 (*)			
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,01 (*)			
0252010	Spinat (Neuseeland-Spinat, Amaranth-Spinat)				
0252020	Portulak (Winterportulak (Kubaspinat), Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (Salsola soda))				
0252030	Mangold (Blätter roter Rüben)				
0252990	Sonstige				
0253000	c) <i>Weinblätter (Traubenblätter)</i>	0,01 (*)			
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,01 (*)			
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)			
0256000	f) <i>Frische Kräuter</i>	0,01 (*)			0,4 (+)
0256010	Kerbel				
0256020	Schnittlauch				
0256030	Sellerieblätter (Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere Apiacea-Blätter)				
0256040	Petersilie				
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut)				
0256060	Rosmarin				
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)				
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze)				
0256090	Lorbeerblätter				
0256100	Estragon (Ysop)				
0256990	Sonstige (Essbare Blüten)				
0260000	vi) Hülsengemüse (frisch)	0,01 (*)			
0260010	Bohnen (mit Hülsen) (Grüne Bohnen (Wachsbohnen, Fisolen), Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen)				
0260020	Bohnen (ohne Hülsen) (Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne)				
0260030	Erbsen (mit Hülsen) (Mangetout (Zuckererbsen, Kefe))				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0260040	Erbsen (ohne Hülsen) (Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse)				
0260050	Linsen				
0260990	Sonstige				
0270000	vii) Stängelgemüse (frisch)	0,01 (*)			
0270010	Spargel				
0270020	Kardonen				
0270030	Stangensellerie				
0270040	Fenchel				
0270050	Artischocken				
0270060	Porree				
0270070	Rhabarber				
0270080	Bambussprossen				
0270090	Palmherzen				
0270990	Sonstige,				
0280000	viii) Pilze	0,01 (*)			
0280010	Kulturpilze (Wiesenchampignon, Austernseitling, Shitake)				
0280020	Wilde Pilze (Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz)				0,04 (+)
0280990	Sonstige				
0290000	ix) Seetang	0,01 (*)			
0300000	3. HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET	0,01 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	
0300010	Bohnen (Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen)				
0300020	Linsen				
0300030	Erbsen (Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen)				
0300040	Süßlupinen				
0300990	Sonstige				
0400000	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 (*)			
0401000	i) Ölsaaten		0,05 (*)		
0401010	Leinsamen			0,01 (*)	
0401020	Erdnüsse			0,01 (*)	
0401030	Mohnsamen			0,01 (*)	
0401040	Sesamsamen			0,01 (*)	
0401050	Sonnenblumenkerne			0,3	
0401060	Rapssamen (Vogelrap, Rübensamen)			0,05	
0401070	Sojabohne			0,01 (*)	
0401080	Senfkörner			0,05	
0401090	Baumwollsaaten			0,01 (*)	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0401100	Kürbiskerne (Andere Samen von Cucurbitaceae)			0,01 (*)	
0401110	Safflor			0,01 (*)	
0401120	Borretsch			0,01 (*)	
0401130	Leindotter			0,01 (*)	
0401140	Hanfsamen			0,01 (*)	
0401150	Rizinusbohne			0,01 (*)	
0401990	Sonstige			0,01 (*)	
0402000	ii) Ölfrüchte			0,01 (*)	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl		0,2		
0402020	Palmnüsse (Palmölkerne)		0,05 (*)		
0402030	Ölpalmenfrucht		0,05 (*)		
0402040	Kapok		0,05 (*)		
0402990	Sonstige		0,05 (*)		
0500000	5. GETREIDE	0,01 (*)	0,05 (*)		
0500010	Gerste			0,1	
0500020	Buchweizen (Amaranth, Quinoa)			0,01 (*)	
0500030	Mais			0,01 (*)	
0500040	Hirse (Kolbenhirse, Teff)			0,01 (*)	
0500050	Hafer			0,01 (*)	
0500060	Reis			0,01 (*)	
0500070	Roggen			0,08	
0500080	Sorghum			0,01 (*)	
0500090	Weizen (Dinkel, Triticale)			0,1	
0500990	Sonstige			0,01 (*)	
0600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO	0,01 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	
0610000	i) Tee (getrocknete Blätter und Stiele der Camellia sinensis, fermentiert oder anderweitig behandelt)				0,6 (+)
0620000	ii) Kaffeebohnen				
0630000	iii) Kräutertees (getrocknet)				0,5 (+)
0631000	(a) <i>Blüten</i>				
0631010	Kamillenblüten				
0631020	Hibiskusblüten				
0631030	Rosenblüten-blätter				
0631040	Jasminblüten (Holunderblüten (Sambucus nigra))				
0631050	Lindenblüten				
0631990	Sonstige				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0632000	(b) <i>Blätter</i>				
0632010	Erdbeerblätter				
0632020	Rooibosblätter (Ginkgoblätter)				
0632030	Mate				
0632990	Sonstige				
0633000	c) <i>Wurzeln</i>				
0633010	Baldrianwurzel				
0633020	Ginsengwurzel				
0633990	Sonstige				
0639000	(d) <i>Sonstige Kräutertees</i>				
0640000	iv) Kakao (fermentierte Bohnen)				
0650000	v) Karobe (Johannisbrot)				
0700000	7. HOPFEN (getrocknet), einschl. Hopfengranulat und nicht konzentriertes Pulver	0,01 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	
0800000	8. GEWÜRZE	0,01 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	
0810000	i) Samen				0,3 (+)
0810010	Anis				
0810020	Schwarzkümmel				
0810030	Selleriesamen (Liebstöckelsamen)				
0810040	Koriander körner				
0810050	Kreuzkümmelsamen				
0810060	Dillsamen				
0810070	Fenchelsamen				
0810080	Bockshornkleesamen				
0810090	Muskatnuss				
0810990	Sonstige				
0820000	ii) Früchte und Beeren				0,3 (+)
0820010	Nelkenpfeffer				
0820020	Anispfeffer (Chinapfeffer)				
0820030	Kümmel				
0820040	Kardamomen				
0820050	Wacholderbeeren				
0820060	Pfeffer, schwarz und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)				
0820070	Vanilleschoten				
0820080	Tamarinden				
0820990	Sonstige				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0830000	iii) Rinde				4 (+)
0830010	Zimt (Cassia)				
0830990	Sonstige				
0840000	iv) Süßholzwurzeln				4 (+)
0840010	Süßholzwurzeln				
0840020	Ingwer				
0840030	Kurkuma				
0840040	Meerrettich/Kren				
0840990	Sonstige				
0850000	v) Knospen				4 (+)
0850010	Nelken				
0850020	Kapern				
0850990	Sonstige				
0860000	vi) Blütensnarbe				4 (+)
0860010	Safran				
0860990	Sonstige				
0870000	vii) Samenmantel				4 (+)
0870010	Muskatblüte				
0870990	Sonstige				
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	
0900010	Zuckerrüben (Wurzel)				
0900020	Zuckerrohr				
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte				
0900990	Sonstige				
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS – LANDTIERE	0,01 (*)	0,05 (*)		
1010000	i) Fleisch, Fleischzubereitungen, Innereien, Blut, tierische Fette, frisch, gekühlt oder gefroren, gepökelt, getrocknet oder geräuchert oder zu Mehlen oder Speisen verarbeitet andere verarbeitete Erzeugnisse wie Wurstwaren und Lebensmittelzubereitungen mit den genannten Erzeugnissen als Ausgangsstoffen			0,05 (*)	
1011000	a) <i>Schwein</i>				
1011010	Fleisch				
1011020	Fett ohne mageres Fleisch,				
1011030	Leber				
1011040	Nieren				
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse				
1011990	Sonstige				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1012000	b) <i>Rind</i>				
1012010	Fleisch				
1012020	Fett				
1012030	Leber				
1012040	Nieren				
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse				
1012990	Sonstige				
1013000	c) <i>Schaf</i>				
1013010	Fleisch				
1013020	Fett				
1013030	Leber				
1013040	Nieren				
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse				
1013990	Sonstige				
1014000	d) <i>Ziege</i>				
1014010	Fleisch				
1014020	Fett				
1014030	Leber				
1014040	Nieren				
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse				
1014990	Sonstige				
1015000	e) <i>Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel</i>				
1015010	Fleisch				
1015020	Fett				
1015030	Leber				
1015040	Nieren				
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse				
1015990	Sonstige				
1016000	f) <i>Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben</i>				
1016010	Fleisch				
1016020	Fett				
1016030	Leber				
1016040	Nieren				
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse				
1016990	Sonstige				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1017000	g) <i>Sonstige Nutztiere (Kaninchen, Känguru)</i>				
1017010	Fleisch				
1017020	Fett				
1017030	Leber				
1017040	Nieren				
1017050	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse				
1017990	Sonstige				
1020000	ii) Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Butter und andere Fette aus Milch, Käse und Quark/Topfen			0,01 (*)	
1020010	Rinder				
1020020	Schafe				
1020030	Ziegen				
1020040	Pferde				
1020990	Sonstige				
1030000	iii) Vogeleier, frisch konserviert oder gekocht Eier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln			0,05 (*)	
1030010	Huhn				
1030020	Ente				
1030030	Gans				
1030040	Wachtel				
1030990	Sonstige				
1040000	iv) Honig (Gelée Royale, Pollen)			0,05 (*)	
1050000	v) Amphibien und Reptilien (Froschschenkel, Krokodil)			0,05 (*)	
1060000	vi) Schnecken			0,05 (*)	
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren			0,05 (*)	

(*) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

Nikotin

(+) Dieser RHG ist in 2 Jahren zu überprüfen, damit neue Daten und Informationen, darunter wissenschaftliche Belege für das natürliche Vorkommen oder die natürliche Bildung von Nikotin in der betroffenen Kultur, bewertet werden können.

0154050	Hagebutten
0256000	f) <i>Frische Kräuter</i>
0256010	Kerbel
0256020	Schnittlauch
0256030	Sellerieblätter (Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere Apiacea-Blätter)
0256040	Petersilie
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut)
0256060	Rosmarin
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze)
0256090	Lorbeerblätter

0256100 Estragon (Ysop)
 0256990 Sonstige (Essbare Blüten)

(+) Für getrocknete Wildpilze gelten folgende Rückstandshöchstgehalte: 2,3 mg/kg für Steinpilze, 1,2 mg/kg für alle anderen getrockneten Wildpilze. Diese Rückstandshöchstgehalte werden am 30. November 2014 überprüft. Es werden bestätigende Daten mitsamt wissenschaftlichen Belegen betreffend das natürliche Vorkommen bzw. die natürliche Bildung von Nikotin in Pilzen bewertet. Der Rückstandshöchstgehalt kann infolge einer Neubewertung der Daten geändert werden.

0280020 Wilde Pilze (Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz)

(+) Dieser RHG ist in 2 Jahren zu überprüfen, damit neue Daten und Informationen, darunter wissenschaftliche Belege für das natürliche Vorkommen oder die natürliche Bildung von Nikotin in der betroffenen Kultur, bewertet werden können.

0610000 i) **Tee (getrocknete Blätter und Stiele der *Camellia sinensis*, fermentiert oder anderweitig behandelt)**

0630000 iii) **Kräutertees (getrocknet)**

0631000 a) *Blüten*

0631010 Kamillenblüten

0631020 Hibiskusblüten

0631030 Rosenblüten-blätter

0631040 Jasminblüten (Holunderblüten (*Sambucus nigra*))

0631050 Lindenblüten

0631990 Sonstige

0632000 b) *Blätter*

0632010 Erdbeerblätter

0632020 Rooibosblätter (*Ginkgoblätter*)

0632030 Mate

0632990 Sonstige

0633000 c) *Wurzeln*

0633010 Baldrianwurzel

0633020 Ginsengwurzel

0633990 Sonstige

0639000 d) *Sonstige Kräutertees*

0810000 i) **Samen**

0810010 Anis

0810020 Schwarzkümmel

0810030 Selleriesamen (Liebstöckelsamen)

0810040 Koriander körner

0810050 Kreuzkümmelsamen

0810060 Dillsamen

0810070 Fenchelsamen

0810080 Bockshornkleesamen

0810090 Muskatnuss

0810990 Sonstige

0820000 ii) **Früchte und Beeren**

0820010 Nelkenpfeffer

0820020 Anispfeffer (Chinapfeffer)

0820030 Kümmel

0820040 Kardamomen

0820050 Wacholderbeeren

0820060 Pfeffer, schwarz und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)

0820070 Vanilleschoten

0820080 Tamarinden

0820990 Sonstige

0830000 iii) **Rinde**

0830010 Zimt (*Cassia*)

0830990 Sonstige

0840000 iv) **Wurzeln oder Rhizome**

0840010 Süßholzwurzeln

0840020	Ingwer
0840030	Kurkuma
0840040	Meerrettich/Kren
0840990	Sonstige
0850000	v) Knospen
0850010	Nelken
0850020	Kapern
0850990	Sonstige
0860000	vi) Blütensnarbe
0860010	Safran
0860990	Sonstige
0870000	vii) Samenmantel
0870010	Muskatblüte
0870990	Sonstige“

b) In Teil B erhalten die Spalten für Acibenzolar-S-methyl, Cyazofamid und Methoxyfenozid folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Acibenzolar-S-methyl (Summe von Acibenzolar-S-methyl und Acibenzolar (Säure) (CGA 210007), ausgedrückt als Acibenzolar-S-methyl)	Cyazofamid	Methoxyfenozid (F)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0130040	Mispel	0,02 (*)	0,01 (*)	2
0130050	Japanische Wollmispel	0,02 (*)	0,01 (*)	2
0154050	Hagebutten	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0154060	Maulbeeren (Arbutusbeere)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0154070	Azarole (Mittelmeermispel) (Kiwai (Bayern-Kiwi) (Actinidia arguta))	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0154080	Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn, (Seedorn), Haffdorn Teebeeren und andere Strauchbeeren)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0161050	Karambolen (Bilimbi)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0161060	Persimone	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0161070	Jambolan (Java-Pflaume), (Java-Apfel (Zuckerapfel), Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche (Grumichama) (Eugenia uniflora))	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0162050	Sternapfel	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0162060	Amerikanische Persimone (VirginiaKaki) (Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel (Gelbe Sapote) und Mameisapote)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0163060	Cherimoya (Zimtapfel, Zuckerapfel (Süßsack), Ilama und andere mittelgroße Annonen)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0163070	Guave (Rote Pitahaya oder Drachenfrucht (Hylocereus undatus))	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0163090	Brotfrucht (Jackfrucht)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0163100	Durianfrucht	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0163110	Saure Annone (Guanabana)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0212040	Pfeilwurz	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0251050	Barbarakraut	0,3 (+)	0,01 (*)	4
0251070	Roter Senf	0,3 (+)	0,01 (*)	4
0252020	Portulak (Winterportulak (Kubaspinat), Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (Salsola soda))	0,02 (*)	0,01 (*)	4

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0253000	c) Weinblätter (Traubenblätter)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut)	0,3	0,01 (*)	4
0256060	Rosmarin	0,3	0,01 (*)	4
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)	0,3	0,01 (*)	4
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze)	0,3	0,01 (*)	4
0256090	Bay leaves (laurel)	0,3	0,01 (*)	4
0256100	Estragon (Ysop)	0,3	0,01 (*)	4
0270080	Bambussprossen	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0270090	Palmherzen	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0290000	ix) Seetang	0,02 (*)		0,02 (*)
0401110	Safflor	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0401120	Borretsch	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0401130	Leindotter	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0401150	Rizinusbohne	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0402020	Palmnüsse (Palmölkerne)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0402030	Ölpalmenfrucht	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0402040	Kapok	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0620000	ii) Kaffeebohnen	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0630000	iii) Kräutertees (getrocknet)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0631000	a) <i>Blüten</i>	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0631010	Kamillenblüten	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0631020	Hibiskusblüten	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0631030	Rosenblüten-blätter	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0631040	Jasminblüten (Holunderblüten (Sambucus nigra))	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0631050	Lindenblüten	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0631990	Sonstige	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0632000	(b) <i>Blätter</i>	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0632010	Erdbeerblätter	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0632020	Rooibosblätter (Ginkgoblätter)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0632030	Mate	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0632990	Sonstige	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0633000	(c) <i>Wurzeln</i>	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0633010	Baldrianwurzel	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0633020	Ginsengwurzel	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0633990	Sonstige	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0639000	(d) <i>Sonstige Kräutertees</i>	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0640000	iv) Kakao (fermentierte Bohnen)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0650000	v) Karobe (Johannisbrot)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0800000	8. GEWÜRZE	0,05 (*)		0,05 (*)
0810000	i) Samen	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0810010	Anis	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0810020	Schwarzkümmel	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0810030	Selleriesamen (Liebstöckelsamen)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0810040	Koriander körner	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0810050	Kreuzkümmelsamen	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0810060	Dillsamen	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0810070	Fenchelsamen	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0810080	Bockshornkleesamen	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0810090	Muskatnuss	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0810990	Sonstige	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0820000	ii) Früchte und Beeren	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0820020	Anispfeffer (Chinapfeffer)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0820030	Kümmel	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0820040	Kardamomen	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0820050	Wacholderbeeren	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0820060	Pfeffer, schwarz und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0820070	Vanilleschoten	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0820080	Tamarinden	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0820990	Sonstige	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0830000	iii) Rinde	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0830010	Zimt (Cassia)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0830990	Sonstige	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0840000	iv) Wurzeln oder Rhizome	0,05 (*)		0,05 (*)
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0840020	Ingwer	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren	0,05 (*)	0,1	0,05 (*)
0840990	Sonstige	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0850000	v) Knospen	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0850010	Nelken	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0850020	Kapern	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0850990	Sonstige	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0860000	vi) Blütennarbe	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0860010	Safran	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0860990	Sonstige	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0870000	vii) Samenmantel	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0870990	Sonstige	0,05 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN	0,02 (*)	0,01 (*)	
0900010	Zuckerrüben (Wurzel)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,3
0900020	Zuckerrohr	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0900990	Sonstige	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
1015000	<i>e) Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel</i>	0,02 (*)	0,01 (*)	
1015010	Fleisch	0,02 (*)	0,01 (*)	0,2
1015020	Fett	0,02 (*)	0,01 (*)	0,2
1015030	Leber	0,02 (*)	0,01 (*)	0,1
1015040	Nieren	0,02 (*)	0,01 (*)	0,1
1015050	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse	0,02 (*)	0,01 (*)	0,1
1015990	Sonstige	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1017000	<i>g) Sonstige Nutztier (Kaninchen, Känguru)</i>	0,02 (*)	0,01 (*)	
1017010	Fleisch	0,02 (*)	0,01 (*)	0,2
1017020	Fett	0,02 (*)	0,01 (*)	0,2
1017030	Leber	0,02 (*)	0,01 (*)	0,1
1017040	Nieren	0,02 (*)	0,01 (*)	0,1
1017050	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse	0,02 (*)	0,01 (*)	0,1
1017990	Sonstige	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1030020	Ente	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1030030	Gans	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1030040	Wachtel	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1030990	Sonstige	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1040000	iv) Honig (Gelée Royale, Pollen)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1050000	v) Amphibien und Reptilien (Froschschenkel, Krokodil)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1060000	vi) Schnecken	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)

(^a) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(F) = Fettlöslich

Acibenzolar-S-methyl (Summe von Acibenzolar-S-methyl und Acibenzolar (Säure) (CGA 210007), ausgedrückt als Acibenzolar-S-methyl)

(+) Dem bewertenden Mitgliedstaat, der Behörde und der Europäischen Kommission sind spätestens am 1. Oktober 2014 Rückstandsuntersuchungen anhand von Salatsorten ohne Kopfbildung vorzulegen. Der Rückstandshöchstgehalt kann infolge einer Neubewertung der Daten geändert werden.

0251050 Barbarakraut

0251070 Roter Senf^a

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 898/2012 DER KOMMISSION**vom 1. Oktober 2012****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	59,9
	XS	50,7
	ZZ	55,3
0707 00 05	MK	27,7
	TR	126,8
	ZZ	77,3
0709 93 10	TR	114,4
	ZZ	114,4
0805 50 10	AR	94,5
	CL	108,8
	TR	72,2
	UY	67,8
	ZA	96,1
	ZZ	87,9
0806 10 10	MK	35,9
	TR	120,7
	ZZ	78,3
0808 10 80	BR	89,7
	CL	180,3
	NZ	139,2
	US	145,3
	ZA	110,7
	ZZ	133,0
0808 30 90	AR	193,5
	CN	64,0
	TR	112,6
	ZZ	123,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. September 2012

über den Standpunkt der Europäischen Union in dem mit Artikel 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses

(2012/533/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. April 2012 in Kraft getreten.
- (2) Mit Artikel 11 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der unter anderem das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens gewährleistet.
- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Standpunkt der Union im Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung dieses Gemischten Ausschusses sollte auf dem im Entwurf beigefügten Beschluss beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, den die Europäische Union in dem mit Artikel 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung dieses Gemischten Ausschusses einnimmt, beruht auf dem diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Beschluss des Gemischten Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. ALETRARIS

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 30.3.2012, S. 3.

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom ...

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, insbesondere auf Artikel 11,

in der Erwägung, dass dieses Abkommen am 1. April 2012 in Kraft getreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Delegationsleiter**

(1) Die Europäische Union und Georgien (im Folgenden „Parteien“) ernennen jeweils einen Delegationsleiter, der als Ansprechpartner für alle den Ausschuss betreffenden Angelegenheiten fungiert.

(2) Jeder Delegationsleiter kann alle oder einige der mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben einem als solchen ernannten Stellvertreter übertragen; in diesem Fall gelten alle nachstehenden Bezugnahmen auf den Delegationsleiter auch für den ernannten Stellvertreter.

*Artikel 2***Vorsitz**

(1) Der Vorsitz im Ausschuss wird jeweils abwechselnd für die Dauer eines Kalenderjahres von den Delegationsleitern der beiden Parteien geführt.

(2) Der Vorsitz nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

*Artikel 3***Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem anderen Delegationsleiter Ort und Zeitpunkt der Sitzungen bzw. bei auf elektronischem Wege abzuhaltenden Sitzungen die hierfür erforderlichen technischen Vorkehrungen fest. Der Vorsitzende und der andere Delegationsleiter beachten bei der Vereinbarung von Ort und Zeitpunkt der Sitzung, dass die Sitzung binnen 90 Tagen abzuhalten ist.

(2) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, sofern nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart wird.

*Artikel 4***Schriftverkehr**

(1) Alle an den Ausschuss gerichteten oder von ihm verfassten Schreiben werden dem Ausschussvorsitzenden übermittelt. Dieser sendet Kopien des gesamten Schriftverkehrs an den anderen Delegationsleiter, den Leiter der georgischen Mission in Brüssel und den Leiter der Delegation der EU in Tbilisi.

(2) Der Schriftverkehr zwischen dem Vorsitzenden und dem anderen Delegationsleiter kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

*Artikel 5***Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende erstellt vor jeder Sitzung einen Tagesordnungsentwurf. Der Entwurf wird spätestens 20 Arbeitstage vor dem Beginn der Sitzung dem anderen Delegationsleiter übermittelt. Der vom Vorsitz verteilte Tagesordnungsentwurf enthält die vom Vorsitzenden ausgewählten Punkte gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens.

(2) Die Delegationsleiter können bis spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung die Aufnahme weiterer unter Artikel 11 Absatz 3 fallender Punkte beantragen; der Vorsitzende muss diese Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufnehmen.

(3) Spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung übermittelt der Vorsitzende dem anderen Delegationsleiter den endgültigen Entwurf der Tagesordnung.

(4) Die Tagesordnung wird jeweils zu Beginn der Sitzung von dem Vorsitzenden und dem anderen Delegationsleiter einvernehmlich angenommen. Es kann auch ein nicht im Tagesordnungsentwurf enthaltener Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Vorsitzende und der andere Delegationsleiter dies vereinbaren.

*Artikel 6***Annahme von Rechtsakten**

(1) Die Beschlüsse des Ausschusses im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens sind an die Parteien gerichtet und werden von dem Vorsitzenden und dem anderen Delegationsleiter unterzeichnet.

(2) Jede Partei kann beschließen, die vom Ausschuss angenommenen Beschlüsse zu veröffentlichen.

*Artikel 7***Schriftliches Verfahren**

(1) Ein Beschluss des Ausschusses kann im schriftlichen Verfahren angenommen werden, wenn der Vorsitzende und der andere Delegationsleiter dies vereinbaren.

(2) Der Delegationsleiter, der die Anwendung des schriftlichen Verfahrens vorschlägt, übermittelt dem anderen Delegationsleiter einen Entwurf des Beschlusses. Der andere Delegationsleiter teilt mit, ob er dem Entwurf zustimmt, ob er Änderungen an dem Entwurf vorschlägt oder ob er die Frage noch weiter prüfen muss. Wird der Entwurf angenommen, so wird er nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 1 fertig gestellt.

*Artikel 8***Protokolle**

(1) Der Vorsitzende erstellt zu jeder Sitzung einen Protokollentwurf und übermittelt ihn innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung dem anderen Delegationsleiter. Der Entwurf enthält die Empfehlungen des Ausschusses und kann auch sonstige Schlussfolgerungen umfassen. Der andere Delegationsleiter stimmt dem Entwurf zu oder schlägt Änderungen vor. Ist Einvernehmen über den Protokollentwurf erreicht, so unterzeichnen der Vorsitzende und der andere Delegationsleiter zwei Originale des Protokolls. Eines davon erhält der Vorsitzende, das zweite der andere Delegationsleiter.

(2) Wird vor der Einberufung der nächsten Sitzung kein Einvernehmen über das Protokoll erreicht, so wird der Entwurf des

Vorsitzes unter Beifügung der von dem anderen Delegationsleiter vorgeschlagenen Änderungen zu Protokoll genommen.

*Artikel 9***Ausgaben**

Jede Partei trägt die Kosten, die ihr aus der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses entstehen.

*Artikel 10***Vertraulichkeit**

Die Beratungen im Ausschuss sind als vertraulich zu behandeln.

BESCHLUSS DES RATES**vom 24. September 2012**

zu dem Standpunkt, den die Europäische Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO hinsichtlich der Annahme eines Anhangs zur Luftsicherheit als Anhang der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit vertritt

(2012/534/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2012/243/EU des Rates vom 8. März 2012 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit und zur Festlegung von Verfahrensregelungen⁽¹⁾ (im Folgenden „die Kooperationsvereinbarung“) trat am 29. März 2012 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Kooperationsvereinbarung kann der nach Artikel 7 Absatz 1 der Kooperationsvereinbarung eingesetzte Gemeinsame Ausschuss Anhänge zu der Kooperationsvereinbarung annehmen.
- (3) Es ist angezeigt, den von der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Annahme eines Anhangs zur Luftsicherheit, die der Kooperationsvereinbarung angefügt werden soll, festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Standpunkt, den die Europäische Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit („die Kooperationsvereinbarung“) hinsichtlich der Annahme eines Anhangs der Kooperationsvereinbarung zur Luftsicherheit vertritt, wird der Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses EU/ICAO zugrunde gelegt, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. ALETRARIS

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 16.

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES EU/ICAO

vom ...

zur Annahme eines Anhangs zur Luftsicherheit als Anhang der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für die verstärkte Zusammenarbeit

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS EU/ICAO —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

gestützt auf die Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit („die ICAO-Kooperationsvereinbarung“), insbesondere auf deren Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c,

Der Anhang dieses Beschlusses wird hiermit angenommen und ist Bestandteil der ICAO-Kooperationsvereinbarung.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

Geschehen zu ...

Es ist angezeigt, einen Anhang zur Luftsicherheit in die ICAO-Kooperationsvereinbarung aufzunehmen —

*Für den Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO**Die Vorsitzenden*

ANHANG

„ANHANG II — LUFTSICHERHEIT

1. Ziele
 - 1.1. Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich der Luftsicherheit im Rahmen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), die in Montreal am 28. April 2011 und in Brüssel am 4. Mai 2011 unterzeichnet wurde, zusammenzuarbeiten.
 - 1.2. Im Einklang mit ihrem festen Willen, ein angemessenes und nachhaltiges Niveau der Luftsicherheit weltweit zu erreichen, insbesondere durch ICAO-Richtlinien und Empfehlungen (SARP), kommen die Vertragsparteien überein, bei der Durchführung ihrer Luftsicherheitsaktivitäten eng zusammenzuarbeiten.
2. Anwendungsbereich
 - 2.1. In Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ziele kommen die Vertragsparteien überein, auf folgende Weise zusammenzuarbeiten:
 - a) Durchführung eines regelmäßigen Dialogs in Luftsicherheitsfragen von beiderseitigem Interesse;
 - b) Durchführung eines regelmäßigen Austauschs einschlägiger Luftsicherheitsinformationen im Einklang mit geltenden Regeln;
 - c) Beteiligung an Luftsicherheitsaktivitäten;
 - d) Analyse, soweit relevant, der Einhaltung von ICAO-Richtlinien und Empfehlungen sowie der wirksamen Umsetzung eines Aufsichtssystems für die Luftsicherheit durch die Staaten;
 - e) Überwachung der Einhaltung von ICAO-Richtlinien, der Befolgung von Empfehlungen sowie der wirksamen Umsetzung eines Aufsichtssystems für die Luftsicherheit durch die EU-Mitgliedstaaten;
 - f) weitere Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Regulierung und Festlegung von Vorschriften;
 - g) Entwicklung und Erbringung technischer Unterstützung;
 - h) Förderung der regionalen Zusammenarbeit;
 - i) Austausch von Sachverständigen und
 - j) Durchführung von Schulungen im Zusammenhang mit der Luftsicherheit.
3. Durchführung
 - 3.1. Die Vertragsparteien können Arbeitsvereinbarungen treffen, in denen die einvernehmlich vereinbarten Mechanismen und Verfahren festgelegt werden, um die Kooperationstätigkeiten, die in Artikel 2.1 festgelegt sind, wirksam durchzuführen. Diese Arbeitsvereinbarungen werden vom Gemeinsamen Ausschuss angenommen.
4. Dialog
 - 4.1. Die Vertragsparteien beraumen regelmäßig Sitzungen und/oder Telekonferenzen an, um Fragen der Luftsicherheit von beiderseitigem Interesse zu erörtern und gegebenenfalls Aktivitäten zu koordinieren.
5. Austausch von Luftsicherheitsinformationen, Untersuchungen/Studien und Analysen
 - 5.1. Unbeschadet ihrer anzuwendenden Regeln treffen die Vertragsparteien Arbeitsvereinbarungen, in denen festgelegt wird, welche Informationen und Analysen zwischen ihnen ausgetauscht werden können, wobei die in ihren jeweiligen Audit- und Inspektionsprogrammen gesammelten Informationen zugrunde gelegt werden, und legen das Verfahren für den Informationsaustausch fest, um die Vertraulichkeit der von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen gemäß Artikel 6 der Kooperationsvereinbarung zu gewährleisten.
 - 5.2. Die Vertragsparteien arbeiten bei Luftsicherheitsaktivitäten durch den Austausch relevanter und geeigneter Daten, Untersuchungen, Studien, Informationen und Unterlagen zusammen und erleichtern die gegenseitige Teilnahme an Sitzungen.

6. Beteiligung an Luftsicherheitsaktivitäten
- 6.1. Für die Umsetzung dieses Anhangs laden die Vertragsparteien die jeweils andere Vertragspartei ein, sich im Einklang mit festgelegten Regeln oder Verfahren an luftsicherheitsrelevanten Aktivitäten und Sitzungen zu beteiligen, um eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zu gewährleisten. Die Modalitäten einer solchen Beteiligung werden in den von den Vertragsparteien vereinbarten Arbeitsvereinbarungen festgelegt.
7. Regulierungsangelegenheiten
- 7.1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die andere Vertragspartei über alle ihre einschlägigen Gesetze, Regelungen, Standards und Richtlinien, Anforderungen und Empfehlungen, die sich auf die Umsetzung dieses Anhangs auswirken können, sowie über Änderungen derselben unterrichtet wird.
- 7.2. Die Vertragsparteien notifizieren einander rechtzeitig alle vorgeschlagenen Änderungen ihrer einschlägigen Gesetze, Regelungen, Standards und Richtlinien, Anforderungen und Empfehlungen, insoweit diese Änderungen sich auf diesen Anhang auswirken können.
- 7.3. Im Hinblick auf die globale Harmonisierung von Luftsicherheitsvorschriften und -standards informieren die Vertragsparteien einander in technischen Regulierungsangelegenheiten im Bereich der Luftsicherheit während verschiedener Stadien der Verfahren zum Erlass der Vorschriften oder Ausarbeitung der SARP und werden gegebenenfalls zur Beteiligung in den betreffenden technischen Gremien eingeladen.
- 7.4. Die Vertragsparteien stellen einander rechtzeitig Informationen zu Entscheidungen und Empfehlungen bereit, die die Luftsicherheit betreffen.
- 7.5. Die EU führt gegebenenfalls einen Dialog mit der ICAO, um technische Informationen in Fällen bereitzustellen, in denen sich infolge der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung von ICAO-Richtlinien und der Befolgung von ICAO-Empfehlungen ergeben.
8. Technische Hilfe
- 8.1. Die Vertragsparteien koordinieren die Unterstützung für Staaten in dem Bemühen, die wirksame Nutzung der Mittel zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden, und tauschen Informationen und Daten zu luftsicherheitsrelevanten Projekten und Programmen zur technischen Unterstützung aus.
- 8.2. Die Vertragsparteien arbeiten eng bei allen Maßnahmen zusammen, die die EU-Mitgliedstaaten und andere Staaten, soweit für erforderlich erachtet, dabei unterstützen, die wirksame Umsetzung der kritischen Elemente der Sicherheitsaufsichtssysteme der Staaten und die Einhaltung von ICAO-SARP zu verbessern. Diese Zusammenarbeit schließt den Informationsaustausch, die Erleichterung des Dialogs zwischen den betreffenden Parteien und die Koordinierung technischer Unterstützungstätigkeiten ein, ohne darauf beschränkt zu sein.
9. Regionale Zusammenarbeit
- 9.1. Die Vertragsparteien räumen Tätigkeiten Vorrang ein, die die beschleunigte Umsetzung von SARP zum Ziel haben, wo das regionale Konzept Chancen für eine erhöhte Kosteneffizienz sowie verbesserte Aufsichts- und/oder Standardisierungsverfahren bietet.
10. Unterstützung durch Sachverständige
- 10.1. Unbeschadet der Regelungen für die Unterstützung durch Sachverständige, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Anhangs entwickelt wurden, sind die Vertragsparteien bestrebt, Sachverständige mit technischen Sachverstand in einschlägigen Bereichen der Luftsicherheit einander auf Antrag zur Verfügung zu stellen, um Aufgaben durchzuführen und an Tätigkeiten teilzunehmen, die in den Anwendungsbereich dieses Anhangs fallen. Die Bedingungen einer solchen Unterstützung durch Sachverständige werden in einer Arbeitsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien festgelegt.
11. Schulung
- 11.1. Gegebenenfalls erleichtert jede Vertragspartei die Teilnahme von Personal der anderen Vertragspartei an von ihr durchgeführten luftsicherheitsrelevanten Schulungsprogrammen.
- 11.2. Die Vertragsparteien tauschen Informationen und Unterlagen zu luftsicherheitsrelevanten Schulungsprogrammen aus und arbeiten gegebenenfalls koordiniert bei der Ausarbeitung von Schulungsprogrammen zusammen.
- 11.3. Im Rahmen der Tätigkeiten, die von Nummer 9 dieses Anhangs erfasst werden, arbeiten die Vertragsparteien bei der Erleichterung und Koordinierung der Teilnahme an Schulungsprogrammen von Schulungsteilnehmern aus Staaten oder Regionen zusammen, denen technische Unterstützung von einer der Vertragsparteien geleistet wird.

12. Überprüfung

12.1. Die Vertragsparteien überprüfen die Umsetzung dieses Anhangs regelmäßig und berücksichtigen gegebenenfalls alle relevanten politischen oder regulatorischen Entwicklungen.

12.2. Überprüfungen dieses Anhangs werden von dem gemäß Artikel 7 der Kooperationsvereinbarung eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss durchgeführt.

13. Inkrafttreten, Änderungen und Kündigung

13.1. Dieser Anhang tritt am Tag der Annahme durch den Gemeinsamen Ausschuss in Kraft und bleibt bis zu einer Kündigung in Kraft.

13.2. Arbeitsvereinbarungen, die gemäß diesem Anhang vereinbart wurden, treten am Tag ihrer Annahme durch den Gemeinsamen Ausschuss in Kraft.

13.3. Alle Änderungen von Arbeitsvereinbarungen, die gemäß diesem Anhang angenommen wurden, oder deren Kündigung werden vom Gemeinsamen Ausschuss vereinbart.

13.4. Dieser Anhang kann jederzeit durch eine der Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt der schriftlichen Kündigungsnotifizierung an die andere Vertragspartei, wobei die genannte Kündigungsnotifizierung vor Ablauf der Sechsmonatsfrist im gegenseitigen Einvernehmen zurückgezogen werden kann.

13.5. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Artikels werden bei Beendigung der Kooperationsvereinbarung auch dieser Anhang und etwaige im Rahmen des Anhangs angenommene Arbeitsvereinbarungen gleichzeitig beendet.“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. September 2012

über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (Kiefernfasenwurm) in der Union

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 6543)

(2012/535/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 vierter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Entscheidung 2006/133/EG der Kommission⁽²⁾ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, vorläufig zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung des Kiefernfasenwurms hinsichtlich anderer Gebiete Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt. Das Auftreten des Kiefernfasenwurms in Spanien und wiederholte Beanstandungen von Kiefernholz, Holzverpackungsmaterial und Rinde aus Portugal, die mit diesem Schadorganismus befallen waren, belegen, dass das Risiko, dass sich der Kiefernfasenwurm außerhalb der Gebiete Portugals, in denen er bekanntermaßen vorkommt, ausbreiten könnte, größer geworden ist. Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen einer Ausbreitung des Kiefernfasenwurms in der Union wären unannehmbar stark. Daher sollte der Geltungsbereich der Maßnahmen gegen den Kiefernfasenwurm auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.
- (2) Zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung des Kiefernfasenwurms sollten die Mitgliedstaaten jährliche Erhebungen zu seinem Vorkommen in Gebieten durchführen, in denen dieses nicht bekannt ist, und Notfallpläne erstellen, um für den Fall vorbereitet zu sein, dass er dort nachgewiesen wird.
- (3) Wird der Kiefernfasenwurm in einem Gebiet nachgewiesen, in dem sein Vorkommen nicht bekannt war, so sollten die Mitgliedstaaten die Gebiete abgrenzen, in denen Ausrottungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Zu diesen Maßnahmen sollten auch das vorbeugende Fällen anfälliger Pflanzen in der Befallszone und in einer Zone mit einem Radius von 500 m um die befallenen Pflanzen sowie die intensive Überwachung auf den Kiefernfasenwurm im gesamten abgegrenzten Gebiet zählen.
- (4) Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass das Fällen anfälliger Pflanzen im Umkreis von 500 m um die mit dem Kiefernfasenwurm befallenen Pflanzen unverhältnismäßig wäre (z. B. wenn die betroffene Zone Gebiete

umfasst, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽³⁾ und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽⁴⁾ geschützt sind), so sollten alternative Risikomanagementoptionen vorhanden sein, bei denen eine geringere Zahl anfälliger Pflanzen gefällt werden muss. In diesem Fall sollten alternative Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, mit denen das Risiko der Ausbreitung des Kiefernfasenwurms in gleichem Maße gemindert werden kann.

- (5) Hauptziel der Maßnahmen gegen den Kiefernfasenwurm sollte die Ausrottung sein; die Eindämmung ist nur in Gebieten erlaubt, in denen die Ausrottung nicht durchführbar ist. Damit gewährleistet ist, dass der Schadorganismus nach Möglichkeit ausgerottet wird, sollten die Mitgliedstaaten mindestens vier Jahre lang Ausrottungsmaßnahmen durchführen. Wo die Ausrottung allerdings unmöglich ist, sollten die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen auch vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist Eindämmungsmaßnahmen treffen dürfen.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ausrottungs- und Eindämmungsmaßnahmen, die sie getroffen oder beschlossen haben, unterrichten.
- (7) Die betroffenen Unternehmer und die Öffentlichkeit sollten über die durchgeführten Ausrottungs- und Eindämmungsmaßnahmen informiert werden.
- (8) Die Verbringung anfälliger Pflanzen sowie anfälligen Holzes und anfälliger Rinde innerhalb der abgegrenzten Gebiete und aus diesen heraus sollte bestimmten Beschränkungen unterliegen. Die Mitgliedstaaten sollten kontrollieren, ob diese Verbote und Beschränkungen befolgt werden, und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen auferlegen.
- (9) Umfassen die Beschränkungen der Verbringung anfälligen Holzes und anfälliger Rinde Bestimmungen über die Behandlung solchen Holzes und solcher Rinde, so sollten die Mitgliedstaaten Einrichtungen zulassen und überwachen, die für diese Behandlung entsprechend ausgerüstet sind und Pflanzenpässe ausstellen oder behandeltes anfälliges Holz oder behandelte anfällige Rinde kennzeichnen dürfen. Für die Zulassung und Überwachung solcher Einrichtungen sollten Regeln festgelegt werden. Außerdem sollten für die Zulassung und Überwachung von Herstellern von Holzverpackungsmaterial, die diese Kennzeichnung vornehmen, Regeln festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 52 vom 23.2.2006, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

- (10) Die Mitgliedstaaten und die Unternehmer sollten Zugang zu Informationen über diese zugelassenen Einrichtungen haben. Daher sollte die Kommission eine Liste der zugelassenen Behandlungseinrichtungen und der zugelassenen Hersteller von Holzverpackungsmaterial erstellen und führen.
- (11) Die Entscheidung 2006/133/EG sollte daher aufgehoben werden.
- (12) Der vorliegende Beschluss sollte nach drei Jahren unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen überprüft werden.
- (13) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff

- a) „anfällige Pflanzen“: Pflanzen (ausgenommen Früchte und Samen) von *Abies* Mill., *Cedrus* Trew, *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Pseudotsuga* Carr. und *Tsuga* Carr.;
- b) „anfälliges Holz“: Holz von Nadelbäumen (*Coniferales*), ausgenommen Schnittholz und Stämme von *Taxus* L. und *Thuja* L.;
- c) „anfällige Rinde“: Rinde von Nadelbäumen (*Coniferales*);
- d) „Erzeugungsort“: eine als einzelne Produktionseinheit betriebene Anlage. Dazu können Erzeugungsorte zählen, die aus pflanzengesundheitlichen Gründen getrennt betrieben werden;
- e) „Vektor“: Käfer der Gattung *Monochamus* Megerle in Dejean, 1821;
- f) „Flugzeit des Vektors“: den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober, außer bei fachlich-wissenschaftlicher Begründung für eine abweichende Dauer der Flugzeit des Vektors, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit;
- g) „Holzverpackungsmaterial“: Holz oder Holzprodukte, die zur Stützung, zum Schutz oder zur Beförderung einer Ware in Form von Packkisten, Kästen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Paletten, Boxpaletten und anderen Ladehölzern sowie Palettenaufsetzrahmen und Stauholz verwendet werden, unabhängig davon, ob sie tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen eingesetzt werden. Verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurde, und Verpackungsmaterial, das gänzlich aus Holz mit einer Stärke von höchstens 6 mm hergestellt wurde, sind ausgeschlossen.

Artikel 2

Erhebungen in Gebieten, in denen das Vorkommen des Kiefernfasenwurms nicht bekannt ist

- (1) Die Mitgliedstaaten führen an anfälligen Pflanzen, anfälligem Holz und anfälliger Rinde sowie beim Vektor jährliche

Erhebungen auf *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (Kiefernfasenwurm) durch, um festzustellen, ob es Anzeichen für das Vorkommen des Kiefernfasenwurms in ihrem Hoheitsgebiet in Gebieten gibt, in denen dieser zuvor nicht bekannt war.

Zu diesem Zweck werden Proben von anfälligen Pflanzen, anfälligem Holz und anfälliger Rinde sowie von Vektoren genommen und im Labor untersucht. Die Anzahl der Proben wird gemäß fundierten wissenschaftlichen und fachlichen Grundsätzen festgelegt.

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der in Absatz 1 genannten Erhebungen, in denen die Anzahl der Erhebungsorte, die zu untersuchenden Gebiete und die Anzahl der jedes Jahr im Labor zu untersuchenden Proben aufgeführt sind. Darin geben sie an, welche wissenschaftlichen und fachlichen Grundsätze diesen Erhebungen zugrunde liegen.

Sie übermitteln der Kommission diese Beschreibung bis zum 1. März des Jahres, in dem die Erhebungen durchzuführen sind.

- (3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Erhebungen bis zum 1. März des auf das Jahr, in dem die Erhebungen durchgeführt wurden, folgenden Jahres.

Artikel 3

Laboruntersuchung

Die Laboruntersuchung auf Befehl anfälliger Pflanzen, anfälligen Holzes und anfälliger Rinde sowie von Vektoren mit dem Kiefernfasenwurm wird gemäß dem Diagnoseprotokoll für *Bursaphelenchus xylophilus* im EPPO-Standard PM7/4(2) ⁽¹⁾ durchgeführt. Die in diesem Standard aufgeführten Methoden können durch wissenschaftlich validierte molekular diagnostische Methoden ergänzt oder ersetzt werden, die nachweislich genauso empfindlich und zuverlässig sind wie diejenigen des EPPO-Standards.

Artikel 4

Notfallpläne

- (1) Bis zum 31. Dezember 2013 erstellt jeder Mitgliedstaat einen Plan (im Folgenden „der Notfallplan“), in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die in seinem Hoheitsgebiet gemäß den Artikeln 5 bis 16 bei bestätigtem Vorkommen des Kiefernfasenwurms oder dem Verdacht darauf getroffen werden.

- (2) Der Notfallplan enthält Folgendes:

- a) die Aufgaben und Zuständigkeiten der damit befassten Stellen und der einzigen Behörde bei diesen Maßnahmen;
- b) die Regeln, nach denen über diese Maßnahmen zwischen den damit befassten Stellen, der einzigen Behörde, dem betroffenen privaten Sektor und der Öffentlichkeit kommuniziert wird;
- c) die Vorschriften über die Laboruntersuchung und
- d) die Vorschriften über die Schulung des Personals der mit diesen Maßnahmen befassten Stellen.

⁽¹⁾ EPPO Bulletin 39(3):344-353.

- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre Notfallpläne evaluiert und überprüft werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Notfallpläne auf Anfrage.

Artikel 5

Abgegrenzte Gebiete

- (1) Wird durch eine jährliche Erhebung gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder auf anderem Wege das Vorkommen des Kiefernfaschwurms bei einer anfälligen Pflanze in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats nachgewiesen, in dem dieser zuvor nicht bekannt war, so grenzt dieser Mitgliedstaat unverzüglich ein Gebiet gemäß Absatz 2 (im Folgenden: „das abgegrenzte Gebiet“) ab.

Wird der Kiefernfaschwurm im Vektor oder in einer Sendung mit anfälligem Holz, anfälliger Rinde oder in Holzverpackungsmaterial nachgewiesen, so führt der betroffene Mitgliedstaat eine Untersuchung in der näheren Umgebung des Ortes durch, an dem der Vektor vorgefunden wurde oder an dem sich das anfällige Holz, die anfällige Rinde oder das Holzverpackungsmaterial zu dem Zeitpunkt befand, als er festgestellt wurde. Wird der Kiefernfaschwurm bei dieser Untersuchung bei einer anfälligen Pflanze nachgewiesen, so gilt auch Unterabsatz 1.

- (2) Das abgegrenzte Gebiet besteht aus einer Zone, in der der Kiefernfaschwurm nachgewiesen wurde (im Folgenden „die Befallszone“) und einer Zone, die die Befallszone umgibt (im Folgenden „die Pufferzone“). Die Pufferzone ist mindestens 20 km breit.

Werden Ausrottungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 durchgeführt, so kann der betroffene Mitgliedstaat beschließen, die Breite der Pufferzone auf mindestens 6 km zu beschränken, sofern diese Beschränkung die Ausrottung nicht gefährdet.

- (3) Wird der Kiefernfaschwurm in einer Pufferzone nachgewiesen, so wird unverzüglich ein neues abgegrenztes Gebiet gemäß Absatz 1 festgelegt, um diesem Nachweis Rechnung zu tragen.

Das bestehende abgegrenzte Gebiet kann stattdessen geändert werden, damit diesem Nachweis Rechnung getragen wird, sofern es Ausrottungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 unterliegt.

Der Nachweis des Kiefernfaschwurms in einer Pufferzone ist der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich zu melden.

- (4) Wird der Kiefernfaschwurm in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nachgewiesen und würde sich das abgegrenzte Gebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten hinein erstrecken, so legt der andere Mitgliedstaat bzw. legen die anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 ein abgegrenztes Gebiet bzw. abgegrenzte Gebiete fest, die die Pufferzone um eine Pufferzone bzw. um Pufferzonen ergänzen, deren Breite derjenigen der Pufferzone in dem Mitgliedstaat entspricht, in dem der Kiefernfaschwurm nachgewiesen wurde.

- (5) Die Mitgliedstaaten teilen die abgegrenzten Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach dem Datum mit, an dem der Kiefernfaschwurm in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen wurde.

Diese Mitteilung umfasst eine Beschreibung der abgegrenzten Gebiete, ihre Lage und die Bezeichnungen der von der Abgrenzung betroffenen Verwaltungseinheiten sowie eine Landkarte, in der die Lage der einzelnen abgegrenzten Gebiete, der Befallszone und der Pufferzone eingetragen ist.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten Änderungen der abgegrenzten Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet innerhalb eines Monats nach der Änderung mit.

- (6) Wurde der Kiefernfaschwurm bei den jährlichen Erhebungen an den anfälligen Pflanzen und dem Vektor gemäß Anhang I Nummer 6 in dem betroffenen abgegrenzten Gebiet in den vorausgegangenen vier Jahren nicht nachgewiesen, so kann der betroffene Mitgliedstaat beschließen, die Abgrenzung für dieses Gebiet aufzuheben. Trifft auf einen Mitgliedstaat die Situation gemäß Anhang I Nummer 5 zu, so kann er beschließen, die Abgrenzung für dieses Gebiet aufzuheben, sofern die Abwesenheit des Kiefernfaschwurms durch die Probenahme und Untersuchung gemäß Nummer 7 des genannten Anhangs bestätigt wurde.

Er teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten diesen Beschluss innerhalb eines Monats mit.

- (7) Die Kommission erstellt eine Liste der abgegrenzten Gebiete und übermittelt sie den Mitgliedstaaten.

Diese Liste wird entsprechend den bei der Kommission gemäß den Absätzen 5 und 6 eingegangenen Mitteilungen aktualisiert.

Artikel 6

Ausrottung

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen gemäß Anhang I zur Ausrottung des Kiefernfaschwurms in abgegrenzten Gebieten in ihrem Hoheitsgebiet.

Der Kiefernfaschwurm gilt als ausgerottet, wenn die jährlichen Erhebungen an den anfälligen Pflanzen und dem Vektor gemäß Anhang I Nummer 6 ergeben, dass er in den betroffenen abgegrenzten Gebieten in den vorausgegangenen vier Jahren nicht mehr nachgewiesen wurde, oder wenn seine Abwesenheit durch die Probenahme und Untersuchung gemäß Anhang I Nummer 7 Unterabsatz 3 bestätigt wurde.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Maßnahmen von fachlich qualifiziertem Personal der zuständigen amtlichen Stellen oder von anderen fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden, die unter Aufsicht der zuständigen amtlichen Stellen tätig sind.

Artikel 7

Eindämmung

- (1) Wird der Kiefernfaschwurm bei den jährlichen Erhebungen an den anfälligen Pflanzen und beim Vektor gemäß Anhang I Nummer 6 in einem abgegrenzten Gebiet in einem Zeitraum von mindestens vier aufeinanderfolgenden Jahren nachgewiesen und stellt sich heraus, dass es in dieser Situation unmöglich ist, ihn auszurotten, so kann der betroffene Mitgliedstaat stattdessen beschließen, den Kiefernfaschwurm in diesem Gebiet einzudämmen.

Der betroffene Mitgliedstaat kann jedoch schon vor Ende dieses Zeitraums beschließen, den Kiefernfasenwurm einzudämmen, anstatt ihn auszurotten, wenn der Durchmesser der Befallszone mehr als 20 km beträgt, der Kiefernfasenwurm in der gesamten Befallszone nachgewiesen wird und es sich herausgestellt hat, dass es in dieser Situation unmöglich ist, ihn in diesem Gebiet auszurotten.

Eindämmungsmaßnahmen werden gemäß Anhang II getroffen.

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1, Eindämmungsmaßnahmen anstelle von Ausrottungsmaßnahmen durchzuführen, informiert er die Kommission unter Angabe der Gründe darüber.

Trifft Absatz 1 Unterabsatz 2 zu, so führt die Kommission in diesem Mitgliedstaat Untersuchungen durch, um zu überprüfen, ob die Bedingungen des genannten Unterabsatzes erfüllt sind.

(3) Abgegrenzte Gebiete, die Gegenstand von Eindämmungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 sind, werden in der Liste gemäß Artikel 5 Nummer 7 als solche gekennzeichnet. Die Mitgliedstaaten dürfen Eindämmungsmaßnahmen nur in den abgegrenzten Gebieten durchführen, bei denen in der genannten Liste angegeben ist, dass sie Eindämmungsmaßnahmen gegen den Kiefernfasenwurm unterliegen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Maßnahmen von fachlich qualifiziertem Personal der zuständigen amtlichen Stellen oder von anderen fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden, die unter Aufsicht der zuständigen amtlichen Stellen tätig sind.

Artikel 8

Information der Unternehmer und der Öffentlichkeit

Werden Ausrottungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 oder Eindämmungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 durchgeführt, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die betroffenen Unternehmer und die Öffentlichkeit informiert werden.

Artikel 9

Mitteilung nationaler Maßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach der in Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG vorgesehenen Meldung des Auftretens des Kiefernfasenwurms in einem Teil ihres Hoheitsgebiets, in dem sein Vorkommen zuvor nicht bekannt war, mit, welche Maßnahmen zur Ausrottung des Kiefernfasenwurms gemäß Artikel 6 sie getroffen und welche Maßnahmen sie beschlossen haben.

(2) Ergreift ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Ausrottung des Kiefernfasenwurms gemäß Artikel 6, so umfasst die Mitteilung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 auch die Maßnahmen hinsichtlich Fällung, Probenahme, Untersuchung, Entfernung und Vernichtung anfälliger Pflanzen gemäß Anhang I Nummern 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 sowie die Planung und Organisation der Erhebungen, einschließlich der Anzahl der Inspektionen, der zu entnehmenden Proben und der durchzuführenden Laboruntersuchungen gemäß Anhang I Nummer 6.

Ergreift ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Eindämmung des Kiefernfasenwurms gemäß Artikel 7, so umfasst die Mitteilung der

Maßnahmen gemäß Absatz 1 auch die Maßnahmen hinsichtlich Fällung, Probenahme, Untersuchung, Entfernung und Vernichtung anfälliger Pflanzen sowie die Planung und Organisation der Erhebungen, einschließlich der Anzahl der Inspektionen, der zu entnehmenden Proben und der durchzuführenden Laboruntersuchungen gemäß Anhang II Nummern 2 und 3.

Diese Mitteilung der Maßnahmen umfasst außerdem eine Beschreibung der Maßnahmen zur Information der betroffenen Unternehmer und der Öffentlichkeit gemäß Artikel 8 und der gemäß Artikel 11 Absatz 1 durchzuführenden Kontrollen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten bis zum 1. März jedes Jahres einen Bericht über die Ergebnisse der gemäß den Artikeln 6 und 7 im vorausgegangenen Jahr durchgeführten Maßnahmen.

Dieser Bericht enthält die Anzahl der Nachweise des Kiefernfasenwurms und die Orte seines Auftretens, einschließlich Landkarten, die Anzahl kranker und abgestorbener Pflanzen, die ermittelt, gefällt, beprobt und untersucht wurden, sowie die Ergebnisse dieser Untersuchungen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten bis zum 1. März jedes auf die Meldung gemäß Absatz 1 folgenden Jahres mit, welche Maßnahmen sie für dieses Jahr zur Ausrottung des Kiefernfasenwurms gemäß Artikel 6 beschlossen haben.

(5) Beschließt ein Mitgliedstaat, den Kiefernfasenwurm in einem abgegrenzten Gebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 einzudämmen, übermittelt er der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich eine entsprechend überarbeitete Fassung der Mitteilung der Maßnahmen gemäß Absatz 1.

Diese Mitteilung der Maßnahmen kann einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abdecken, wenn ein abgegrenztes Gebiet Gegenstand von Eindämmungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 ist. Deckt die Mitteilung mehr als ein Jahr ab, so übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten bis zum 31. Oktober des letzten Jahres, für das die Mitteilung gilt, eine überarbeitete Fassung der genannten Mitteilung der Maßnahmen.

Werden erhebliche Änderungen der Eindämmungsmaßnahmen beschlossen, so wird diese Mitteilung der Maßnahmen überarbeitet und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich übermittelt.

Artikel 10

Verbringung anfälliger Pflanzen, anfälligen Holzes und anfälliger Rinde innerhalb der Union

(1) Anfällige Pflanzen, anfälliges Holz und anfällige Rinde dürfen nur dann aus abgegrenzten Gebieten in andere als abgegrenzte Gebiete und aus Befallszonen in Pufferzonen verbracht werden, wenn die Bedingungen gemäß Anhang III Abschnitt 1 erfüllt sind.

(2) Anfällige Pflanzen, anfälliges Holz und anfällige Rinde dürfen nur dann innerhalb von Befallszonen, die Gegenstand von Ausrottungsmaßnahmen sind, verbracht werden, wenn die Bedingungen gemäß Anhang III Abschnitt 2 erfüllt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Verbringung anfälliger Pflanzen, anfälligen Holzes und anfälliger Rinde innerhalb von Befallszonen, die Gegenstand von Eindämmungsmaßnahmen sind, beschränken.

Artikel 11

Kontrolle der Verbringung aus abgegrenzten Gebieten in andere als abgegrenzte Gebiete und aus Befallszonen in Pufferzonen

(1) Die Mitgliedstaaten führen häufige Stichprobenkontrollen an anfälligen Pflanzen, anfälligem Holz und anfälliger Rinde durch, die aus abgegrenzten Gebieten in ihrem Hoheitsgebiet in andere als abgegrenzte Gebiete und aus Befallszonen in ihrem Hoheitsgebiet in Pufferzonen verbracht werden.

Bei der Entscheidung darüber, wo die Kontrollen im Einzelfall durchzuführen sind, legen die Mitgliedstaaten das Risiko zugrunde, dass die entsprechenden Pflanzen, das Holz und die Rinde mit lebenden Kiefernfasenwürmern befallen sind, wobei die Herkunft der Sendungen, der Grad der Anfälligkeit der betroffenen Pflanzen, des betroffenen Holzes und der betroffenen Rinde sowie die Frage berücksichtigt werden, wie der für die Verbringung verantwortliche Unternehmer in der Vergangenheit seinen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Beschluss und aus der Entscheidung 2006/133/EG nachgekommen ist.

Die Kontrollen der anfälligen Pflanzen, des anfälligen Holzes und der anfälligen Rinde werden an folgenden Orten durchgeführt:

- a) an den Orten, an denen sie aus Befallszonen in Pufferzonen verbracht werden;
- b) an den Orten, an denen sie aus Pufferzonen in nicht abgegrenzte Gebiete verbracht werden;
- c) am Bestimmungsort in der Pufferzone und
- d) am Ursprungsort in der Befallszone, wie etwa in Sägewerken, aus denen sie aus der Befallszone heraus verbracht werden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, zusätzliche Kontrollen an anderen als den in den Buchstaben a bis d genannten Orten durchzuführen.

Diese Kontrollen umfassen eine Dokumentenkontrolle hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt 1, eine Nämlichkeitskontrolle und bei Verstößen gegen diese Anforderungen oder bei Verdacht darauf eine Pflanzengesundheitskontrolle einschließlich Untersuchung auf Befall mit dem Kiefernfasenwurm.

(2) Die Mitgliedstaaten führen Stichprobenkontrollen an anfälligen Pflanzen, anfälligem Holz und anfälliger Rinde durch, die aus abgegrenzten Gebieten außerhalb ihres Hoheitsgebiets in andere als abgegrenzte Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet verbracht werden.

Diese Kontrollen umfassen eine Dokumentenkontrolle hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt 1, eine Nämlichkeitskontrolle und eine Pflanzengesundheitskontrolle einschließlich Untersuchung auf Befall mit dem Kiefernfasenwurm.

(3) Die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Kontrollen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten monatlich und die in Absatz 2 genannten Ergebnisse jährlich bis zum 1. März mitgeteilt.

Wird der Kiefernfasenwurm bei diesen Kontrollen an anfälligen Pflanzen, anfälligem Holz oder anfälliger Rinde nachgewiesen, so meldet der Mitgliedstaat dies der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich.

Artikel 12

Maßnahmen bei Verstoß gegen Artikel 10

Stellt sich bei den in Artikel 11 genannten Kontrollen heraus, dass gegen Anhang III Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 verstoßen wurde, so wendet der Mitgliedstaat, der diese Kontrollen durchgeführt hat, auf das nicht konforme Material unverzüglich eine der folgenden Maßnahmen an:

- a) Vernichtung;
- b) Verbringung unter amtlicher Aufsicht in eine speziell für diesen Zweck zugelassene Behandlungseinrichtung, in der das Material einer Hitzebehandlung unterzogen wird, bei der im gesamten anfälligen Holz und der anfälligen Rinde mindestens 30 Minuten lang eine Mindesttemperatur von 56 °C erreicht und somit sichergestellt wird, dass keine lebenden Kiefernfasenwürmer und keine lebenden Vektoren mehr vorhanden sind;
- c) handelt es sich bei dem nicht konformen Material um Holzverpackungsmaterial, das bereits zur Beförderung von Gegenständen verwendet wird, und unbeschadet des Anhangs III, so ist es unter amtlicher Aufsicht an den Versendeort oder an einen Ort nahe des Ortes der Beanstandung zurückzubringen, damit diese Gegenstände unverpackt werden und dieses Holzverpackungsmaterial vernichtet wird, wobei jegliches Risiko einer Ausbreitung des Kiefernfasenwurms zu vermeiden ist.

Artikel 13

Zulassung von Behandlungseinrichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ein abgegrenztes Gebiet befindet, lassen Behandlungseinrichtungen zu, die angemessen eingerichtet sind für eine oder mehrere der folgenden Aufgaben gemäß Anhang III:

- a) Behandlung anfälligen Holzes und anfälliger Rinde gemäß Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe a und Abschnitt 2 Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c des genannten Anhangs;
- b) Ausstellung von Pflanzenpässen gemäß der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission⁽¹⁾ für anfälliges Holz und anfällige Rinde, die von der betroffenen Behandlungseinrichtung gemäß Buchstabe a dieses Absatzes nach Anhang III Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe b und Abschnitt 2 Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b behandelt wurden;
- c) Behandlung von Holzverpackungsmaterial gemäß Abschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe a und Abschnitt 2 Nummer 3 des genannten Anhangs und
- d) Kennzeichnung von Holzverpackungsmaterial, das von der betroffenen Behandlungseinrichtung gemäß Buchstabe c nach Anhang III Abschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe b und Abschnitt 2 Nummer 3 in Übereinstimmung mit Anhang II des Internationalen FAO-Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 behandelt wurde.

Diese Einrichtungen werden im Folgenden als „zugelassene Behandlungseinrichtungen“ bezeichnet.

⁽¹⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22.

(2) Die zugelassenen Behandlungseinrichtungen stellen die Rückverfolgbarkeit des behandelten anfälligen Holzes, der behandelten anfälligen Rinde und des behandelten anfälligen Holzverpackungsmaterials sicher.

Artikel 14

Zulassung zur Kennzeichnung

(1) Die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ein abgegrenztes Gebiet befindet, erteilen angemessen eingerichteten Herstellern von Holzverpackungsmaterial die Zulassung zur Kennzeichnung des Holzverpackungsmaterials, das sie aus von einer zugelassenen Behandlungseinrichtung behandeltem Holz, mit dem der Pflanzenpass gemäß der Richtlinie 92/105/EWG mitgeführt wird, herstellen, nach Anhang II des Internationalen FAO-Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15.

Diese Hersteller werden im Folgenden als „zugelassene Hersteller von Holzverpackungsmaterial“ bezeichnet.

(2) Zugelassene Hersteller von Holzverpackungsmaterial verwenden zur Herstellung von Holzverpackungsmaterial ausschließlich Holz von speziell für diesen Zweck zugelassenen Behandlungseinrichtungen, mit dem der Pflanzenpass gemäß der Richtlinie 92/105/EWG mitgeführt wird, und stellen sicher, dass das dafür verwendete Holz zu diesen Behandlungseinrichtungen zurückverfolgt werden kann.

Artikel 15

Überwachung zugelassener Behandlungseinrichtungen und zugelassener Hersteller von Holzverpackungsmaterial

Die Mitgliedstaaten überwachen die zugelassenen Behandlungseinrichtungen und zugelassenen Hersteller von Holzverpackungsmaterial, um sicherzustellen, dass diese ihre Aufgaben gemäß ihrer Zulassung korrekt wahrnehmen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Überwachung von fachlich qualifiziertem Personal der zuständigen amtlichen Stellen oder von anderen fachlich qualifizierten Personen durchgeführt wird, die unter Aufsicht der zuständigen amtlichen Stellen tätig sind.

Artikel 16

Entzug der Zulassung zugelassener Behandlungseinrichtungen und zugelassener Hersteller von Holzverpackungsmaterial

(1) Stellt der Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, an anfälligem Holz, anfälliger Rinde oder anfälligem Holzverpackungsmaterial, das von einer zugelassenen Behandlungseinrichtung behandelt wurde, den Befall mit dem Kiefernfadenvorm fest, so entzieht er diese Zulassung unverzüglich.

Stellt der Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, an anfälligem Holzverpackungsmaterial, das von einem zugelassenen Hersteller von Holzverpackungsmaterial gekennzeichnet wurde, den Befall mit dem Kiefernfadenvorm fest, so entzieht er diese Zulassung unverzüglich.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ergreift der Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den Artikeln 13 und 14 entsprochen wird, wenn er feststellt, dass eine zugelassene Behandlungseinrichtung oder ein zugelassener Hersteller von Holzverpackungsmaterial ihre/seine Aufgaben gemäß ihrer/seiner Zulassung nicht korrekt wahrnimmt.

Artikel 17

Liste der zugelassenen Behandlungseinrichtungen und zugelassenen Hersteller von Holzverpackungsmaterial

(1) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission, wenn sie eine Behandlungseinrichtung gemäß Artikel 13 oder einen zugelassenen Hersteller von Holzverpackungsmaterial gemäß Artikel 14 zulassen und wenn sie eine solche Zulassung entziehen.

(2) Die Kommission erstellt eine Liste der zugelassenen Behandlungseinrichtungen und zugelassenen Hersteller von Holzverpackungsmaterial und übermittelt diese Liste den Mitgliedstaaten. In Teil A der genannten Liste sind die zugelassenen Behandlungseinrichtungen aufgeführt. In Teil B der genannten Liste sind die zugelassenen Hersteller von Holzverpackungsmaterial aufgeführt. Diese Liste wird auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen aktualisiert.

Artikel 18

Aufhebung

Die Entscheidung 2006/133/EG wird aufgehoben.

Artikel 19

Überprüfung

Dieser Beschluss wird spätestens am 31. Juli 2015 überprüft.

Artikel 20

Geltungsbeginn

Anhang III Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe a zweiter Satz und Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe c zweiter Satz gelten ab dem 1. Januar 2013.

Artikel 21

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. September 2012

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Ausrottungsmaßnahmen gemäß Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten führen in den abgegrenzten Gebieten gemäß Artikel 6 Maßnahmen zur Ausrottung des Kiefernfaschwurms nach den Nummern 2 bis 10 durch.

Die Mitgliedstaaten beschreiben diese Maßnahmen in der Mitteilung gemäß Artikel 9 Absatz 1 ausführlich.

2. Bei der Festlegung eines abgegrenzten Gebiets richtet der betroffene Mitgliedstaat in diesem Gebiet unverzüglich eine Zone mit einem Mindestradius von 500 m um jede anfällige Pflanze ein, bei der der Kiefernfaschwurm nachgewiesen wurde, im Folgenden „die Kahlschlagzone“. Der tatsächliche Radius dieser Zone wird für jede anfällige Pflanze, bei der der Kiefernfaschwurm nachgewiesen wurde, auf Grundlage des Risikos der Übertragung des Kiefernfaschwurms durch den Vektor über eine Entfernung von mehr als 500 m von dieser anfälligen Pflanze hinweg festgelegt.

In der Kahlschlagzone werden alle anfälligen Pflanzen gefällt, entfernt und entsorgt. Fällung und Vernichtung dieser Pflanzen werden beginnend am äußeren Rand dieser Zone zum Zentrum hin durchgeführt. Es werden alle erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen, um eine Ausbreitung des Kiefernfaschwurms und seines Vektors bei der Fällung zu vermeiden.

Nach der Fällung werden von allen abgestorbenen, allen kranken und einer Reihe gesund aussehender Pflanzen, die auf Grundlage des Risikos der Ausbreitung des Kiefernfaschwurms in dem jeweiligen Fall ausgewählt wurden, Proben entnommen. Die Proben werden von verschiedenen Teilen jeder Pflanze, einschließlich der Krone, entnommen. Alle Proben werden auf den Kiefernfaschwurm untersucht.

3. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass die Schaffung einer Kahlschlagzone mit einem Radius von 500 m gemäß Nummer 2 unannehmbare soziale oder ökologische Auswirkungen hat, so kann der Mindestradius der Kahlschlagzone auf 100 m um jede anfällige Pflanze, bei der der Kiefernfaschwurm nachgewiesen wurde, verringert werden.

In Ausnahmefällen kann bei bestimmten Einzelpflanzen in dieser Kahlschlagzone eine alternative Ausrottungsmaßnahme nur an diesen Pflanzen durchgeführt werden, die den gleichen Schutz gegen die Ausbreitung des Kiefernfaschwurms bietet, wenn der Mitgliedstaat zu dem Schluss kommt, dass die Fällung dieser Pflanzen unangemessen ist. Der Grund für diese Schlussfolgerung und die Beschreibung dieser Maßnahme sind der Kommission in der Mitteilung gemäß Artikel 9 Absatz 1 zu übermitteln.

4. Trifft Nummer 3 zu, so werden alle anfälligen Pflanzen, die sich in einer Entfernung von 100 bis 500 m von den anfälligen Pflanzen, bei denen der Kiefernfaschwurm nachgewiesen wurde, befinden und die von der Fällung ausgenommen wurden, folgenden Maßnahmen unterzogen:

- a) jährliche Probenahme und Untersuchung dieser anfälligen Pflanzen auf den Kiefernfaschwurm, wobei ein Probenahmeplan verwendet wird, mit dem mit 99%iger Zuverlässigkeit bestätigt werden kann, dass der Kiefernfaschwurm-Befall dieser anfälligen Pflanzen unter 0,1 % beträgt;
- b) ab dem ersten Jahr bis zum Abschluss der Ausrottung gemäß Artikel 6 Absatz 1 oder bis eine Entscheidung über Eindämmungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 getroffen ist: Inspektionen dieser anfälligen Pflanzen durch die Mitgliedstaaten im Abstand von zwei Monaten während der Flugzeit des Vektors auf Anzeichen oder Symptome des Befalls mit dem Kiefernfaschwurm mit anschließender Beprobung und Untersuchung auf Kiefernfaschwurm-Befall, falls derartige Anzeichen oder Symptome festgestellt werden.

Die Gründe für die Schlussfolgerung gemäß Nummer 3 und die Beschreibung der Maßnahmen gemäß den Buchstaben a und b sind in der Mitteilung gemäß Artikel 9 Absatz 1 zu übermitteln.

5. Hat ein Mitgliedstaat aufgrund von Erhebungen zum Vorkommen des Vektors in seinem Hoheitsgebiet in den vorausgegangenen drei Jahren Belege dafür, dass der Vektor in seinem Hoheitsgebiet nicht vorkommt, so beträgt der Mindestradius der Kahlschlagzone 100 m um jede anfällige Pflanze, bei der der Kiefernfaschwurm nachgewiesen wurde, es sei denn, der Vektor wird bei den Erhebungen gemäß Nummer 6 in dem abgegrenzten Gebiet nachgewiesen.

Diese Belege sind in der Mitteilung gemäß Artikel 9 Absatz 1 zu übermitteln.

6. Die Mitgliedstaaten führen jährliche Erhebungen an den anfälligen Pflanzen und dem Vektor in den abgegrenzten Gebieten mittels Inspektion, Probenahme und Untersuchung dieser Pflanzen und des Vektors auf Befall mit dem Kiefernfaschwurm durch. Bei diesen Erhebungen gilt abgestorbenen und kranken anfälligen Pflanzen oder solchen anfälligen Pflanzen, die sich in von Feuer oder Sturm betroffenen Gebieten befinden, besondere Aufmerksamkeit. Bei diesen Erhebungen werden auch gesund aussehende anfällige Pflanzen systematisch beprobt. Die Intensität der Erhebungen muss im Umkreis von 3 000 m um jede anfällige Pflanze, bei der der Kiefernfaschwurm nachgewiesen wurde, mindestens viermal höher sein als ab einer Entfernung von 3 000 m bis hin zum äußeren Rand der Pufferzone.

7. Die Mitgliedstaaten identifizieren und fällen in dem gesamten abgegrenzten Gebiet alle anfälligen Pflanzen, bei denen der Kiefernfasenwurm nachgewiesen wurde, sowie die abgestorbenen, kranken bzw. in von Feuer oder Sturm betroffenen Gebieten befindlichen Pflanzen. Sie entfernen und entsorgen die gefällten Pflanzen und die Holzreste, wobei sie alle erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen, um eine Ausbreitung des Kiefernfasenwurms und seines Vektors bis zum Abschluss der Fällarbeiten zu vermeiden. Sie erfüllen dabei folgende Bedingungen:

- a) Außerhalb der Flugzeit des Vektors identifizierte anfällige Pflanzen werden vor der darauffolgenden Flugzeit gefällt und entweder vor Ort vernichtet oder entfernt, und ihr Holz und ihre Rinde werden gemäß Anhang III Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe a behandelt oder gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b verarbeitet.
- b) Während der Flugzeit des Vektors identifizierte anfällige Pflanzen werden unmittelbar gefällt und entweder vor Ort vernichtet oder entfernt, und ihr Holz und ihre Rinde werden gemäß Anhang III Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe a behandelt oder gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b verarbeitet.

Gefällte anfällige Pflanzen, bei denen der Kiefernfasenwurm noch nicht nachgewiesen wurde, werden nach einem Plan beprobt und auf den Kiefernfasenwurm untersucht, mit dem mit 99%iger Zuverlässigkeit bestätigt werden kann, dass der Kiefernfasenwurm-Befall dieser anfälligen Pflanzen unter 0,1 % beträgt.

Trifft Nummer 5 zu, so können die Mitgliedstaaten jedoch beschließen, die in Unterabsatz 1 genannten anfälligen Pflanzen nach einem Probenahmeplan, mit dem mit 99%iger Zuverlässigkeit bestätigt werden kann, dass der Kiefernfasenwurm-Befall dieser anfälligen Pflanzen unter 0,1 % beträgt, zu beproben und auf den Kiefernfasenwurm zu untersuchen, ohne sie zu fällen. Der erste Satz gilt nicht für anfällige Pflanzen, bei denen der Kiefernfasenwurm nachgewiesen wurde.

8. Bei in dem abgegrenzten Gebiet während der Flugzeit des Vektors identifiziertem anfälligen Holz gemäß Nummer 7 Buchstabe b entrinden die Mitgliedstaaten die Stämme der gefällten anfälligen Pflanzen oder behandeln diese Stämme mit einem Insektizid, das bekanntermaßen gegen den Vektor wirksam ist, oder decken diese Stämme unmittelbar nach der Fällung mit einem Insektennetz ab, das mit einem solchen Insektizid getränkt ist. Nach der Entrindung, Behandlung oder Abdeckung wird das anfällige Holz unter amtlicher Aufsicht unmittelbar an einen Lagerplatz oder in eine zugelassene Behandlungseinrichtung verbracht. Nicht entrindetes Holz wird am Lagerplatz oder in der zugelassenen Behandlungseinrichtung unmittelbar noch einmal mit einem Insektizid behandelt, das bekanntermaßen gegen den Vektor wirksam ist, oder mit einem Insektennetz abgedeckt, das mit einem solchen Insektizid getränkt ist.

Holzabfall von anfälligen Pflanzen, der bei der Fällung entsteht und vor Ort verbleibt, wird in Teile von weniger als 3 cm Stärke und Breite gehäckselt.

9. Die Mitgliedstaaten entfernen und entsorgen alle anfälligen Pflanzen, die an Erzeugungsorten für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen angebaut wurden, an denen der Kiefernfasenwurm seit Beginn des letzten vollständigen Wachstumszyklus nachgewiesen wurde, wobei sie alle erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung des Kiefernfasenwurms und seines Vektors bei dieser Tätigkeit zu vermeiden.

10. Die Mitgliedstaaten sehen ein Hygieneprotokoll für alle Fahrzeuge vor, die forstwirtschaftliche Erzeugnisse befördern, und für Maschinen zur Verarbeitung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, um sicherzustellen, dass sich der Kiefernfasenwurm nicht über diese Fahrzeuge und Maschinen ausbreiten kann.

ANHANG II

Eindämmungsmaßnahmen gemäß Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß Artikel 7 in den abgegrenzten Gebieten, die über eine Pufferzone von mindestens 20 km verfügen müssen, Maßnahmen zur Eindämmung des Kiefernfasenwurms gemäß den Nummern 2 und 3.

Die Mitgliedstaaten beschreiben diese Maßnahmen in der Mitteilung gemäß Artikel 9 Absatz 1 ausführlich.

2. Die Mitgliedstaaten führen jährliche Erhebungen an den anfälligen Pflanzen und dem Vektor in den Befallszonen mittels Inspektion, Probenahme und Untersuchung dieser Pflanzen und des Vektors auf Befehl mit dem Kiefernfasenwurm durch. Bei diesen Erhebungen gilt abgestorbene und kranke anfällige Pflanzen oder solchen anfälligen Pflanzen, die sich in von Feuer oder Sturm betroffenen Gebieten befinden, besondere Aufmerksamkeit. Die Mitgliedstaaten fällen alle anfälligen Pflanzen, bei denen der Kiefernfasenwurm nachgewiesen wurde, und entfernen und entsorgen diese Pflanzen und deren Holzreste, wobei sie alle erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung des Kiefernfasenwurms und seines Vektors zu vermeiden.

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen in den Pufferzonen folgende Maßnahmen:

- a) Die Mitgliedstaaten führen jährliche Erhebungen an den anfälligen Pflanzen und dem Vektor in den Pufferzonen mittels Inspektion, Probenahme und Untersuchung dieser Pflanzen und des Vektors auf Befehl mit dem Kiefernfasenwurm durch. Bei diesen Erhebungen gilt abgestorbene und kranke anfällige Pflanzen oder solchen anfälligen Pflanzen, die sich in von Feuer oder Sturm betroffenen Gebieten befinden, besondere Aufmerksamkeit. Bei diesen Erhebungen werden auch gesund aussehende anfällige Pflanzen systematisch beprobt.

- b) Die Mitgliedstaaten identifizieren und fällen in den gesamten betroffenen Pufferzonen alle abgestorbene und kranke anfällige Pflanzen oder solche anfällige Pflanzen, die sich in von Feuer oder Sturm betroffenen Gebieten befinden. Sie entfernen und entsorgen die gefällten Pflanzen und die Holzreste, wobei sie alle erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen, um eine Ausbreitung des Kiefernfasenwurms und seines Vektors bis zum Abschluss der Fällarbeiten zu vermeiden, und folgende Bedingungen sind erfüllt:

- i) Außerhalb der Flugzeit des Vektors identifizierte anfällige Pflanzen werden vor der darauffolgenden Flugzeit gefällt und entweder vor Ort vernichtet, unter amtlicher Kontrolle in die Befallszone verbracht oder entfernt. Im letzteren Fall werden das Holz und die Rinde dieser Pflanzen entweder gemäß Anhang III Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe a behandelt oder gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b verarbeitet.

- ii) Während der Flugzeit des Vektors identifizierte anfällige Pflanzen werden unmittelbar gefällt und entweder vor Ort vernichtet, unter amtlicher Kontrolle in die Befallszone verbracht oder entfernt. Im letzteren Fall werden das Holz und die Rinde dieser Pflanzen entweder gemäß Anhang III Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe a behandelt oder gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b verarbeitet.

Gefällte anfällige Pflanzen, außer solche, die bei Waldbränden vollständig vernichtet wurden, werden nach einem Plan beprobt und auf den Kiefernfasenwurm untersucht, mit dem mit 99 %iger Zuverlässigkeit bestätigt werden kann, dass der Kiefernfasenwurm-Befall dieser anfälligen Pflanzen unter 0,02 % beträgt.

- c) Bei in der Pufferzone während der Flugzeit des Vektors identifiziertem anfälligen Holz gemäß Nummer 3 Buchstabe b entrinden die Mitgliedstaaten die Stämme der gefällten anfälligen Pflanzen oder behandeln diese Stämme mit einem Insektizid, das bekanntermaßen gegen den Vektor wirksam ist, oder decken diese Stämme unmittelbar nach der Fällung mit einem Insektennetz ab, das mit einem solchen Insektizid getränkt ist. Nach der Entrindung, Behandlung oder Abdeckung wird das anfällige Holz unter amtlicher Aufsicht unmittelbar an einen Lagerplatz oder in eine zugelassene Behandlungseinrichtung verbracht. Nicht entrindetes Holz wird am Lagerplatz oder in der zugelassenen Behandlungseinrichtung unmittelbar noch einmal mit einem Insektizid behandelt, das bekanntermaßen gegen den Vektor wirksam ist, oder mit einem Insektennetz abgedeckt, das mit einem solchen Insektizid getränkt ist.

Holzabfall, der bei der Fällung anfälliger Pflanzen entsteht und vor Ort verbleibt, wird in Teile von weniger als 3 cm Stärke und Breite gehäckselt.

4. Die Mitgliedstaaten sehen ein Hygieneprotokoll für alle Fahrzeuge vor, die forstwirtschaftliche Erzeugnisse befördern, und für Maschinen zur Verarbeitung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, um sicherzustellen, dass sich der Kiefernfasenwurm nicht über diese Fahrzeuge und Maschinen ausbreiten kann.

ANHANG III

Bedingungen für die Verbringung anfälliger Pflanzen, anfälligen Holzes und anfälliger Rinde innerhalb der Union gemäß Artikel 10

ABSCHNITT 1

Bedingungen für die Verbringung anfälliger Pflanzen, anfälligen Holzes und anfälliger Rinde aus abgegrenzten Gebieten in andere als abgegrenzte Gebiete und aus Befallszonen in Pufferzonen

1. Anfällige Pflanzen können verbracht werden, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie wurden an Erzeugungsorten angebaut, an denen seit Beginn des letzten vollständigen Wachstumszyklus weder der Kiefernfasenwurm noch seine Befallssymptome nachgewiesen wurden.
 - b) Sie wurden ununterbrochen unter vollständigem physischem Schutz angebaut, der gewährleistet, dass der Vektor die Pflanzen nicht erreicht.
 - c) Sie wurden amtlich inspiziert, untersucht und als frei vom Kiefernfasenwurm und dessen Vektor befunden.
 - d) Mit ihnen wird ein Pflanzenpass mitgeführt, der gemäß der Richtlinie 92/105/EWG für Bestimmungsorte innerhalb der Union ausgestellt wurde.
 - e) Sie werden außerhalb der Flugzeit des Vektors oder in geschlossenen Behältern oder geschlossener Verpackung befördert, so dass gewährleistet ist, dass sie nicht mit dem Kiefernfasenwurm oder dem Vektor befallen werden können.
2. Anfälliges Holz und anfällige Rinde, außer Holzverpackungsmaterial, können verbracht werden, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Das Holz bzw. die Rinde wurde einer geeigneten Hitzebehandlung in einer zugelassenen Behandlungseinrichtung unterzogen, bei der im gesamten Holz und der Rinde mindestens 30 Minuten lang eine Mindesttemperatur von 56 °C erreicht und somit sichergestellt wird, dass keine lebenden Kiefernfasenwürmer und keine lebenden Vektoren mehr vorhanden sind. Bei einer Hitzebehandlung durch Kompostierung wird die Kompostierung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG zugelassenen Behandlungsspezifikation durchgeführt.
 - b) Mit dem Holz bzw. der Rinde wird ein Pflanzenpass gemäß der Richtlinie 92/105/EWG mitgeführt, der von einer zugelassenen Behandlungseinrichtung ausgestellt wurde.
 - c) Das Holz bzw. die Rinde wird außerhalb der Flugzeit des Vektors oder, außer im Fall von rindenfreiem Holz, mit Schutzabdeckung verbracht, so dass gewährleistet ist, dass es/sie nicht mit dem Kiefernfasenwurm oder dem Vektor befallen werden kann.
3. Anfälliges Holz in Form von Holzverpackungsmaterial kann verbracht werden, sofern es folgende Bedingungen erfüllt:
 - a) Es wurde in einer zugelassenen Behandlungseinrichtung einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I des Internationalen FAO-Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 über *Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel* ⁽¹⁾ unterzogen, so dass gewährleistet ist, dass es frei von lebenden Kiefernfasenwürmern und lebenden Vektoren ist.
 - b) Es ist gemäß Anhang II dieses Internationalen Standards gekennzeichnet.
4. Abweichend von den Nummern 2 und 3 kann anfälliges Holz aus dem abgegrenzten Gebiet heraus oder aus der Befallszone in die Pufferzone zur unmittelbaren Behandlung zu der diesem abgegrenzten Gebiet oder dieser Befallszone nächstgelegenen Behandlungseinrichtung verbracht werden, wenn sich keine geeignete Behandlungseinrichtung innerhalb dieses Gebiets bzw. dieser Zone befindet.

Die Ausnahmeregelung ist nur anwendbar, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

 - a) Handhabung, Behandlung, Lagerung und Beförderung gefällter anfälliger Pflanzen gemäß Anhang I Nummern 8 und 10 sowie Anhang II Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 gewährleisten, dass der Vektor bei diesem Holz nicht vorhanden ist bzw. von diesem Holz nicht entweichen kann.
 - b) Die Verbringungen finden außerhalb der Flugzeit des Vektors oder mit Schutzabdeckung statt, so dass gewährleistet ist, dass andere Pflanzen, anderes Holz oder andere Rinde nicht vom Kiefernfasenwurm oder dem Vektor befallen werden können.
 - c) Die Verbringungen werden von den zuständigen Behörden regelmäßig vor Ort kontrolliert.
5. Abweichend von den Nummern 2 und 3 können zu Teilen von weniger als 3 cm Stärke und Breite gehäckselte/s anfälliges Holz und anfällige Rinde aus dem abgegrenzten Gebiet zu der nächstgelegenen zugelassenen Behandlungseinrichtung oder aus der Befallszone in die Pufferzone zur Verwendung als Brennstoff verbracht werden, sofern die Bedingungen der Nummer 4 Unterabsatz 2 Buchstaben b und c erfüllt sind.

⁽¹⁾ Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (2009), International Standard for Phytosanitary Measures 15: Regulation of wood packaging material in international trade.

ABSCHNITT 2

Bedingungen für die Verbringung anfälliger Pflanzen, anfälligen Holzes und anfälliger Rinde innerhalb von Befallszonen, die Gegenstand von Ausrottungsmaßnahmen sind

1. Anfällige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen können verbracht werden, sofern sie die in Abschnitt 1 Nummer 1 aufgeführten Bedingungen erfüllen.
2. Anfälliges Holz und anfällige Rinde können verbracht werden, damit es/sie einer der folgenden Behandlungen unterzogen wird:
 - a) Vernichtung durch Verbrennen an einem für diesen Zweck bestimmten nahegelegenen Ort innerhalb des abgegrenzten Gebiets.
 - b) Verwendung in einer Verarbeitungseinrichtung als Brennstoff oder zu anderen destruktiven Zwecken, so dass gewährleistet ist, dass keine lebenden Kiefernfasenwürmer und keine lebenden Vektoren mehr vorhanden sind.
 - c) Geeignete Hitzebehandlung in einer zugelassenen Behandlungseinrichtung, bei der im gesamten Holz und der Rinde mindestens 30 Minuten lang eine Mindesttemperatur von 56 °C erreicht und somit sichergestellt wird, dass keine lebenden Kiefernfasenwürmer und keine lebenden Vektoren mehr vorhanden sind. Bei einer Hitzebehandlung durch Kompostierung wird die Kompostierung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG zugelassenen Behandlungsspezifikation durchgeführt.

Für diese Verbringungen gelten folgende Bedingungen:

- a) Das Holz bzw. die Rinde wird unter amtlicher Aufsicht außerhalb der Flugzeit des Vektors oder mit Schutzabdeckung verbracht, so dass gewährleistet ist, dass andere Pflanzen, anderes Holz oder andere Rinde nicht mit dem Kiefernfasenwurm oder dem Vektor befallen werden können; oder
- b) Holz oder Rinde, das/die der Behandlung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c unterzogen wurde, kann verbracht werden, sofern ein von einer zugelassenen Behandlungseinrichtung ausgestellter Pflanzenpass mitgeführt wird.

Dies gilt weder für Holzverpackungsmaterial noch für anfälliges Holz, das von einzeln untersuchten und für frei vom Kiefernfasenwurm befundenen Pflanzen gewonnen wurde.

3. Anfälliges Holz in Form von Holzverpackungsmaterial kann verbracht werden, sofern es die Bedingungen gemäß Abschnitt 1 Nummer 3 erfüllt.
-

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE